

BEMERKUNGEN DES HOFES

- **Empfehlung 2:** Für den Zeitraum 2014-2020 sollte die Kommission gegen mögliche Hindernisse für eine zuverlässige Berechnung der Restquote vorgehen, indem zu folgenden Aspekten gründliche Kontrollen und Anleitungen eingeführt werden:
- a) die zu prüfende Grundgesamtheit der Finanzinstrumente und Vorschüsse im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen. In der Grundgesamtheit sollten im Falle von Finanzinstrumenten die auf Ebene der Endbegünstigten verwendeten Beträge und im Falle staatlicher Beihilfen die auf Projektebene tatsächlich getätigten Ausgaben, wie in der Rechnungslegung ausgewiesen, angemessen berücksichtigt werden;
 - b) die Prüfungsabdeckung für von der EIB verwaltete Finanzinstrumente. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Prüfungsregelungen sowohl auf Ebene der Finanzintermediäre als auch auf Ebene der Endbegünstigten angemessen sind. In diesem Zusammenhang wäre es zweckdienlich, wenn die Änderungen der bestehenden Rechtsgrundlage, die die Kommission für die *Omnibus-Verordnung* vorgeschlagen hat⁽⁴¹⁾, endgültig angenommen würden und wenn eine Prüfpflicht auf Ebene der Mitgliedstaaten eingeführt würde;

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an.

- a. Vor dem in ihren Antworten zu Ziffer 6.36 beschriebenen Hintergrund und mit Blick auf die Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die förderfähigen Ausgaben und die Prüfgesamtheit wird die Kommission mit den Prüfbehörden und dem Rechnungshof zusammenarbeiten, um — mit dem Ziel, eine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten — ein einvernehmliches Vorgehen in Bezug auf die Behandlung der Finanzierungsinstrumente und der Vorschüsse in Form von staatlichen Beihilfen in der Prüfgesamtheit sowie bei den damit einhergehenden erforderlichen Prüfungsarbeiten sicherzustellen.
- b. Die Kommission hat in der Omnibus-Verordnung, die sie im September 2016 angenommen hat, vorgeschlagen, Artikel 40 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zu ändern.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 40, die auf von der EIB und anderen internationalen Finanzinstitutionen eingesetzten Finanzinstrumenten Anwendung findet, stellt klar, dass auf zwei Ebenen Kontrollen und Prüfungen stattfinden: 1) auf der Ebene der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen; 2) auf der Ebene der zuständigen Stellen im Gebiet der Mitgliedstaaten.

Auf der ersten Ebene werden die EIB-Gruppe oder andere internationale Finanzinstitutionen Kontrollberichte vorlegen, die durch von den in der Finanzierungsvereinbarung benannten Prüfern erstellte jährliche Prüfberichte/Prüfungsurteile ergänzt werden.

Auf der zweiten Ebene würden die Mitgliedstaaten bei den Finanzmittlern Überprüfungen durch die Verwaltungsbehörden und Kontrollen durch die Prüfbehörden vornehmen; letztere könnten gegebenenfalls auch bei den Endempfängern im Gebiet der Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen. Diese Überprüfungen und Kontrollen werden sich, unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken, auf die Umsetzung der Instrumente erstrecken. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen und Kontrollen werden die von der EIB-Gruppe und anderen internationalen Finanzinstitutionen vorgelegten Berichte ergänzen.

⁽⁴¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, COM(2016) 605 final vom 14. September 2016.

BEMERKUNGEN DES HOFES

- c) die Nichteinbeziehung von Beträgen, die einer Bewertung unterliegen (siehe Artikel 137 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bei der Berechnung der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Restquote, da die Einbeziehung dieser Beträge dazu führt, dass die Restquote zu niedrig angesetzt wird und sich die Transparenz und Zuverlässigkeit dieser wichtigen Kennzahl verringert.
- **Empfehlung 3:** Bei der Überarbeitung des Konzepts und des Ausführungsmechanismus für die ESI-Fonds nach 2020 sollten die Leistungsorientierung der Programme verstärkt und der Mechanismus für Zahlungen vereinfacht werden, indem ggf. die Einführung weiterer Maßnahmen gefördert wird, die keine einfache Erstattung der Kosten vorsehen, sondern eine Koppelung der Höhe der Zahlungen an die Leistung.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

- c. Die Kommission ist der Ansicht, bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen zu haben, ist aber gerne bereit, ihre derzeitigen Leitlinien für die Mitgliedstaaten weiter zu erläutern.

Wie in der Antwort der Kommission zu Ziffer 6.34 dargelegt, dürfen die Mitgliedstaaten gemäß dem Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 bestimmte Beträge nicht in ihre Rechnungslegung einbeziehen, die früher in einem Zahlungsantrag enthalten waren, die jedoch einer laufenden Bewertung ihrer Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben unterliegen. Diese Ausgaben oder ein Teil dieser Ausgaben können — sofern sie als recht- und ordnungsmäßig befunden werden — in einen künftigen Zahlungsantrag aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde haben die Beträge, die gemäß Artikel 137 Absatz 2 einer laufenden Bewertung unterliegen, keine Auswirkung auf die Berechnung der Restrisikoquote. Die Kommission hat den Prüfbehörden in einem Leitfaden („Guidance Note on Annual Control Report und Audit Opinion“⁽²⁾) die Kriterien für die Ermittlung der Finanzkorrekturen bei der Berechnung der Restrisikoquote erläutert. Die Tatsache, dass die Verordnung in Bezug auf die einer laufenden Bewertung unterliegenden Beträge die Möglichkeit einräumt, dass diese in einen künftigen Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden können, sofern sie als recht- und ordnungsmäßig befunden werden, ist für die Berechnung der Restfehlerquote ohne Bedeutung und bietet weitere Gewähr, dass alle in den Jahresabschlüssen bescheinigten Ausgaben recht- und ordnungsmäßig sind.

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an, da sie dem Vorschlag, das Konzept und den Durchführungsmechanismus zu überarbeiten, und auch der vom Rechnungshof empfohlenen Änderung in vollem Umfang zustimmt. Allerdings kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt zu den Vorschlägen für die ESI-Fonds nach 2020 noch nicht detailliert Stellung beziehen. Sie weist ferner darauf hin, dass bereits die vorgeschlagene Änderung der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (die sogenannte Omnibus-Verordnung), die von der Kommission Ende 2016 vorgelegt und verabschiedet wurde, (sofern sie von den anderen Organen angenommen wird) die Möglichkeit bieten würde, unter bestimmten Bedingungen von der Kostenerstattung zugunsten von an die Leistung der Vorhaben gekoppelten Zahlungen abzurücken.

Die Vorlage zeitnaher Legislativvorschläge für die Kohäsionspolitik ist für die Kommission ein vorrangiges Anliegen. Der genaue Zeitplan hängt jedoch von der Annahme des Vorschlags für die MFR-Verordnung ab. Anschließend wird der Vorschlag der Kommission hinsichtlich des Gesetzgebungspakets zur „Kohäsionspolitik nach 2020“ vorgelegt werden.

Die Kommission wird in Bezug auf eine zeitnahe Annahme und das Inkrafttreten des Rechtsrahmens eng mit den Mitgesetzgebern zusammenarbeiten.

⁽²⁾ EGESIF_15-0002-03 vom 9.10.2015.

BEMERKUNGEN DES HOFES

TEIL 2 — BEURTEILUNG DER LEISTUNG VON PROJEKTEN

6.42. Nach dem Grundsatz der *Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* bei der Ausführung des EU-Haushalts sollte nicht nur der Einhaltung der Rechtsvorschriften Bedeutung beigemessen werden, sondern auch der Verwirklichung der erklärten Ziele ⁽⁴²⁾.

6.43. In den vergangenen drei Jahren beurteilte der Hof bei den untersuchten Projekten, sofern sie physisch abgeschlossen waren, neben der Ordnungsmäßigkeit auch die Leistung ⁽⁴³⁾. Da der Förderzeitraum am 31. Dezember 2015 endete, hätten in diesem Jahr zum Zeitpunkt der Prüfung alle 168 untersuchten Projekte (Finanzierungsinstrumente ausgenommen) abgeschlossen sein müssen. Für alle 168 Projekte beurteilte der Hof Folgendes:

- maßgebliche Aspekte der Gestaltung des Leistungssystems (insbesondere, ob es für die OP Output- und Ergebnisindikatoren gab, die für ihre Ziele relevant waren, und ob die in den Projektunterlagen ⁽⁴⁴⁾ festgelegten Output- und Ergebnisziele mit den Zielen der OP für die einzelnen Prioritätsachsen übereinstimmten);
- die Projektleistung, d. h., ob mit den Projekten die erklärten Ziele verwirklicht und die für die einzelnen Indikatoren festgelegten Zielvorgaben erreicht wurden.

Beurteilung der Gestaltung des Leistungssystems

6.44. Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 waren Begünstigte gemäß den Rechtsvorschriften verpflichtet, *Outputs* festzulegen und darüber Bericht zu erstatten. Zur Bewertung des Beitrags eines Projekts zu den Zielen eines OP konnten die Mitgliedstaaten auch Ergebnisindikatoren festlegen, durch die die Projektergebnisse mit den entsprechenden Indikatoren für die Prioritätsachse des OP verknüpft wurden.

6.45. In den verordnungsrechtlichen Bestimmungen für den Zeitraum 2014-2020 sind einige Maßnahmen vorgesehen, die bei sachgerechter Umsetzung zur Beurteilung der Leistung der Programme beitragen dürften. Ein Beispiel ist die Verpflichtung der Prüfbehörden, die Zuverlässigkeit der Leistungsdaten zu untersuchen ⁽⁴⁵⁾. Ein weiteres ist die Möglichkeit für die Kommission, nach ihrer Leistungsüberprüfung Sanktionen zu verhängen, wenn die Finanz- und Outputindikatoren einer Prioritätsachse weit unter den Zielvorgaben liegen ⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴²⁾ Siehe Ziffer 10.10 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2013.

⁽⁴³⁾ Siehe Ziffern 6.80-6.86 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014 und Ziffern 6.77-6.89 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015.

⁽⁴⁴⁾ Projektanträge, Finanzhilfvereinbarungen, Verträge/Aufträge und/oder Kofinanzierungsbeschlüsse.

⁽⁴⁵⁾ Artikel 22 Absätze 6 und 7 und Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

⁽⁴⁶⁾ Artikel 142 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Für ein Drittel der untersuchten Projekte bestand ein Leistungsmessungssystem mit Output- und Ergebnisindikatoren, die mit den OP-Zielen verknüpft waren

6.46. Der Hof stellte fest, dass für 63 der 168 Projekte (38 %) ein Leistungsmessungssystem bestand, mit dem die Outputs und Ergebnisse dieser Projekte mit den entsprechenden Zielen des OP verknüpft wurden.

6.47. In 101 weiteren Fällen (60 %) ermittelte der Hof eine Reihe von Schwachstellen im Hinblick darauf, wie die Leistungssysteme auf OP- und Projektebene von den mitgliedstaatlichen Behörden konzipiert worden waren. Folgende Mängel traten am häufigsten auf:

- Für 70 der 168 Projekte (42 %) hatten die Behörden keine Ergebnisindikatoren oder Zielvorgaben zur Leistungsmessung auf Projektebene festgelegt oder die festgelegten Ergebnisindikatoren stimmten nicht mit den Indikatoren für das OP überein. Unter diesen Umständen kann nicht ermittelt werden, ob diese Projekte einen Beitrag zu den übergeordneten Programmzielen geleistet haben (siehe auch Ziffer 6.55).
- In 13 Fällen hatten die Behörden im OP und/oder in den Genehmigungsunterlagen für das Projekt Outputs fälschlicherweise als Ergebnisse eingestuft oder umgekehrt.
- In zwölf Fällen stimmten die Outputindikatoren für ein Projekt nicht mit denen des OP überein.

6.48. In den anderen vier Fällen (2 %) ⁽⁴⁷⁾ verfügten die Behörden nicht über ein Leistungssystem zur Festlegung und Messung von Outputs und Ergebnissen auf Projektebene. In diesen vier Fällen konnte der Hof keine Beurteilung der Projektleistung vornehmen.

6.49. Obwohl die Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungsvorschriften für beide Programmplanungszeiträume (2007-2013 und 2014-2020) nicht verpflichtet sind, Ergebnisindikatoren auf Projektebene festzulegen, wurden solche Indikatoren für 90 der 168 untersuchten Projekte (54 %) dennoch festgelegt. Es zählt zu den bewährten Verfahren, dass Verwaltungsbehörden und zwischengeschaltete Stellen, soweit dies möglich ist, Ergebnisindikatoren auf dieser Ebene festlegen, denn so kann der spezifische Beitrag, den ein Projekt zum Erreichen der Ziele der entsprechenden Prioritätsachse geleistet hat, gemessen werden.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

6.47. Obwohl der Rechtsrahmen für Strukturfonds im Zeitraum 2007-2013 die Programmbehörden nicht dazu verpflichtete, Ergebnisindikatoren auf Projektebene zu definieren, regte die Kommission dies an, wann immer sie es für relevant hielt. Einige Ergebnisindikatoren konnten tatsächlich nicht sinnvoll auf der Ebene eines einzelnen Projekts gemessen werden.

6.49. Die Kommission stellt fest, dass im Zeitraum 2014-2020 mit einem umfassenden System der obligatorischen Indikatoren für Outputs und Ergebnisse auf Programmebene eine wesentliche Verbesserung erreicht wurde. Die Erreichung der Ziele wird durch einen Ergebnisindikator gemessen (mit einer Baseline (dem Ausgangspunkt) und einem Target). Die Programme werden den Fortschritt von Ergebnisindikatoren systematisch messen und berichten. Aus einem Programm werden Projekte ausgewählt, um Outputs zu liefern und zu den auf Programmebene zu erzielenden Ergebnissen beizutragen. Deren Fortschritt wird anhand von Outputindikatoren gemessen. Diese sind ebenfalls verpflichtend.

⁽⁴⁷⁾ Es handelte sich um vier Projekte in Irland.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

6.50. In elf der 14 Mitgliedstaaten, aus denen der Hof Vorgänge für seine Stichprobe ausgewählt hatte ⁽⁴⁸⁾, ermittelte er Projekte ohne Ergebnisindikatoren. Am häufigsten traten diese Fälle jedoch in Bulgarien, Spanien und Italien für den EFRE/KF sowie in Irland und Spanien für den ESF auf. In diesen Ländern gab es für über die Hälfte der vom Hof untersuchten abgeschlossenen Projekte keine Ergebnisindikatoren oder die Indikatoren stimmten nicht mit dem OP überein.

Beurteilung der Leistung von Projekten

6.51. In **Illustration 6.6** sind die Ergebnisse des Hofes im Zusammenhang mit der Beurteilung der Leistung von Projekten zusammengefasst.

Illustration 6.6 — Beurteilung der Leistung von Projekten					
Leistungsbeurteilung	Anzahl der Projekte, für die der Hof Folgendes beurteilte:				
	Output- und Ergebnisindikatoren	Nur Outputindikatoren (Ergebnisindikatoren wurden nicht festgelegt)	Weder Output- noch Ergebnisindikatoren	Nicht funktionierende Projekte	INSGESAMT
Anzahl der Projekte	90 (100 %)	70 (100 %)	4 (100 %)	4 (100 %)	168 (100 %)
— vollständig erreicht	43 (48 %)	54 (77 %)			97 (58 %)
— teilweise erreicht	45 (50 %)	12 (17 %)			57 (34 %)
— nicht erreicht	2 (2 %)	4 (6 %)		4 (100 %)	10 (6 %)
— Beurteilung nicht möglich			4 (100 %)		4 (2 %)
Quelle: Europäischer Rechnungshof.					

⁽⁴⁸⁾ Das slowakische OP und das griechisch-bulgarische OP im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit waren die einzigen beiden Programme, bei denen die Output- und Ergebnisziele für das Projekt und für das OP übereinstimmten.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Bei 88 der 90 Projekte mit Output- und Ergebnisindikatoren wurden die Ziele zumindest teilweise erreicht

6.52. Bei 43 der 90 Projekte mit einem Leistungsmessungssystem für Outputs und Ergebnisse (48 %) wurden die von den Verwaltungsbehörden festgelegten Output- und Ergebnisziele vollständig erreicht.

6.53. Bei weiteren 45 Projekten (50 %) wurden die Output- und Ergebnisziele teilweise erreicht. Sieben davon wurden letztendlich in Tranchen aufgeteilt, die sich über beide Programmplanungszeiträume (2007-2013 und 2014-2020) erstreckten. Diese Projekte fielen unter drei OP in drei Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen und Rumänien).

6.54. Bei zwei Projekten schließlich wurde keines der Ziele erreicht. Hinzu kamen vier „nicht funktionierende“ Projekte nach der Definition in den Leitlinien für den Abschluss⁽⁴⁹⁾. Die Verwaltungsbehörden sind ausdrücklich verpflichtet, „nicht funktionierende“ Projekte in die Abschlusserklärung für ein OP aufzunehmen.

Bei 66 der 70 Projekte, für die nur Outputindikatoren festgelegt und beurteilt wurden, wurden die Outputziele zumindest teilweise erreicht

6.55. Bei 54 der 70 Projekte (77 %) wurden die Outputziele der Verwaltungsbehörden vollständig und bei weiteren zwölf (17 %) teilweise erreicht, während bei den übrigen vier (6 %) keines dieser Ziele erreicht wurde.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

6.52. Die Kommission weist darauf hin, dass zuvorderst die Verwaltungsbehörden zu gewährleisten haben, dass Projekte mit EU-Mehrwert ausgewählt und genehmigt werden.

Was die Outputindikatoren betrifft, so wurde die Leistungsbewertung von Programmen für den Zeitraum 2014-2020 verstärkt: Wie im Rechtsrahmen 2014-2020 (Artikel 22 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) vorgesehen, wird die Kommission Zwischenzahlungen aussetzen oder den Mitgliedstaaten finanzielle Berichtigungen im Falle schwerer Untererfüllung eines Programmschwerpunkts auferlegen können, wenn im Rahmen der Leistungsüberprüfung (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und bei Abschluss des Programms (Artikel 22 Absatz 7) erhebliche Zielverfehlungen festgestellt werden.

6.53. Die Kommission weist darauf hin, dass das Ende des Förderzeitraums nicht zwangsläufig mit der endgültigen Frist für die Messung aller Leistungsindikatoren zusammenfallen muss.

6.54. Die Kommission nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um ein fehlerfreies und effizientes Finanzmanagement bei der Verwendung von EU-Mitteln sicherzustellen. Außerdem wird die Leistung von Projekten, die durch operationelle Programme finanziert wurden, nur in der Phase des Programmabschlusses bewertet.

6.55. Die Kommission weist darauf hin, dass zuvorderst die Verwaltungsbehörden zu gewährleisten haben, dass Projekte mit EU-Mehrwert ausgewählt und genehmigt werden.

⁽⁴⁹⁾ Anhang des Beschlusses der Kommission zur Änderung des Beschlusses C(2013) 1573 zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, C(2015) 2771 final vom 30. April 2015, Abschnitt 3.5.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Schlussfolgerung

6.56. Nur für ein Drittel der untersuchten Projekte bestand ein Leistungsmessungssystem mit Output- und Ergebnisindikatoren, die mit den OP-Zielen verknüpft waren. Bei der Mehrheit dieser Projekte wurden die Outputziele zumindest teilweise erreicht. Für 42 % der Projekte konnte der spezifische Beitrag zu den übergeordneten Programmzielen jedoch nicht ermittelt und gemessen werden, da auf Projektebene keine Ergebnisindikatoren oder Zielvorgaben festgelegt wurden.

6.57. Die gleichzeitige Festlegung von Indikatoren und Zielvorgaben erfordert für die Interventionslogik eines OP einen klaren strategischen Ansatz. Aus den jüngsten Prüfungsergebnissen des Hofes und seiner Stellungnahme zur Überarbeitung der *Haushaltsordnung* ⁽⁵⁰⁾ geht deutlich hervor, dass zwischen den verschiedenen Politikbereichen und zwischen den verschiedenen Fonds innerhalb eines Politikbereichs erhebliche Unterschiede bestehen, was die Verwendung von Output- und mehr noch von Ergebnisindikatoren anbelangt.

6.56. Obwohl der Rechtsrahmen für Strukturfonds im Zeitraum 2007-2013 die nationalen Behörden nicht dazu verpflichtete, Ergebnisindikatoren auf Projektebene zu definieren, regte die Kommission dies an, wann immer sie dies für relevant hielt. Einige Ergebnisindikatoren konnten tatsächlich nicht sinnvoll auf der Ebene eines einzelnen Projekts gemessen werden.

6.57. Die Kommission verweist auf die umfassenden Antworten, die sie im Sonderbericht Nr. 2/2017 des Europäischen Gerichtshofs gegeben hat.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Sonderbericht Nr. 2/2017 „Die Verhandlungen der Kommission über die Partnerschaftsvereinbarungen und Programme der Kohäsionspolitik 2014-2020“ (Ziffern 149-151); Stellungnahme Nr. 1/2017 zu dem Vorschlag für eine Überarbeitung der *Haushaltsordnung* (ABl. C 91 vom 23.3.2017, Ziffern 147-148).

ANHANG 6.1

ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DER TEILRUBRIK „WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT“

	2016	2015
GRÖSSE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Vorgänge insgesamt	180	223
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote	4,8 %	5,2 %
Obere Fehlergrenze	7,4 %	
Untere Fehlergrenze	2,2 %	

ANHANG 6.3

ÜBERBLICK ÜBER FEHLER MIT AUSWIRKUNGEN IN HÖHE VON MINDESTENS 20 % IN DER TEILRUBRIK „WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT“

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Einleitung

Unter Anwendung der in **Anhang 1.1** dargelegten allgemeinen Prüfungsmethodik untersuchte der Hof eine repräsentative Stichprobe von Vorgängen, um das Ausmaß der *Unregelmäßigkeiten* in der Grundgesamtheit für diese MFR-Teilrubrik zu schätzen. Die Auflistung der bei der Prüfung aufgedeckten Fehler ist weder im Hinblick auf die einzelnen Fehler noch auf mögliche Fehlerarten erschöpfend. Bei den nachstehenden Feststellungen zu Fehlern mit Auswirkungen in Höhe von mindestens 20 % des geprüften Vorgangswerts handelt es sich um Beispiele. Diese Fehler wurden in Vorgängen mit einem Wert zwischen 74 000 Euro und 10,3 Millionen Euro, mit einem Medianwert von 0,9 Millionen Euro festgestellt ⁽¹⁾.

Beispiele für Fehler*Nicht förderfähige Ausgaben***Beispiel 1 — Mehrere Verstöße gegen die auf EU- und nationaler Ebene bestehenden Regeln für die Förderfähigkeit**

Der Begünstigte eines aus dem EFRE geförderten Forschungsprojekts in Spanien verstieß gegen mehrere auf EU- und nationaler Ebene bestehende Regeln für die Förderfähigkeit: Direkte Kosten wurden fälschlicherweise in die Berechnung der *indirekten Kosten* einbezogen, und erstattungsfähige Mehrwertsteuer sowie ein fehlerhafter Gehaltskostenbetrag wurden zu Unrecht für eine Kofinanzierung geltend gemacht. Darüber hinaus wurden einige Ausgaben nicht durch Nachweise belegt.

Ähnliche Fälle (mit einer quantifizierten Fehlerquote von bis zu 20 % oder darüber) wurden bei drei anderen EFRE-Projekten in Spanien festgestellt.

Beispiel 2 — Für eine EU-Kofinanzierung geltend gemachte erstattungsfähige Mehrwertsteuer

In Polen machte eine kommunale Behörde, die KF-Mittel für ein Straßenbahnprojekt erhielt, Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe geltend. Mehrwertsteuer auf neue Infrastrukturen, deren Nutzung für die Öffentlichkeit kostenpflichtig sein wird, ist jedoch erstattungsfähig und kommt daher nicht für eine Kofinanzierung in Betracht.

Die Kommission nimmt die Anmerkung des Rechnungshofs in Anhang 6.2 zur Kenntnis, dass der Überblick über die vom Rechnungshof geprüften Vorgänge keinen Aufschluss über die relative Fehlerquote in den Mitgliedstaaten in der Stichprobe geben kann. Die Kommission weist darauf hin, dass detaillierte Informationen über die Prüfergebnisse der Kommission und der Mitgliedstaaten für die einzelnen Mitgliedstaaten in den jährlichen Tätigkeitsberichten (bzw. in deren technischen Anhängen) der Dienststellen der Kommission enthalten sind, die die EU-Fonds im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausführen.

Die Kommission wird die vom Rechnungshof ermittelten Fälle weiterverfolgen und Maßnahmen vorschlagen, soweit sie solche für notwendig erachtet.

⁽¹⁾ Diese Fehler machen mehr als drei Viertel der geschätzten Gesamtfehlerquote für die Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ aus.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Beispiel 3 — Fehlende Berechnung der Finanzierungslücke für Einnahmen schaffende Projekte und nicht förderfähige MwSt.

Ein bulgarischer Begünstigter erhielt EFRE-Fördermittel für den Kauf von Ausrüstung, die für Bildungszwecke eingesetzt wurde. Bei der Berechnung des Betrags der förderfähigen Ausgaben ließ der Begünstigte Einnahmen, die in dieser Einrichtung durch Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erzielt werden, unberücksichtigt. Außerdem machte er einige Beträge geltend, bei denen es sich um erstattungsfähige MwSt. handelte.

Die Kommission wird den Begünstigten um eine Berechnung der Finanzierungslücke unter Einbeziehung aller diesbezüglichen Einnahmen und Betriebskosten ersuchen und auf dieser Grundlage eine abschließende Feststellung treffen.

Beispiel 4 — Fehlerhaft angewendete Finanzkorrektur

Aufgrund der Prüfung des Hofes für 2014⁽²⁾ erlegte die Kommission einem KF-Projekt in Malta eine Finanzkorrektur von 25 % auf. Anstatt jedoch zunächst alle förderfähigen Ausgaben zu bescheinigen und erst dann die Korrektur anzuwenden, bescheinigten die Behörden des Mitgliedstaats Ausgaben in Höhe von 75 % des ursprünglichen Projektbudgets. Infolgedessen wird der nicht bescheinigte Teil der Projektausgaben, der nicht unter die Finanzkorrektur fallende Kosten betrifft, im Grunde keiner Prüfung unterzogen.

Beispiel 5 — Für Praktika berechnete Stunden nicht dokumentiert und ungerechtfertigte Zahlung des leistungsbezogenen Anteils des Honorars eines Auftragnehmers

Der Begünstigte eines ESF-Projekts in Irland zur Bereitstellung von Schulungsangeboten für erwerbslose Arbeitsuchende konnte keinen Nachweis für die Stunden erbringen, die für Praktika der Teilnehmer in Rechnung gestellt worden waren, obwohl dies durch die nationalen Regeln für die Förderfähigkeit vorgeschrieben ist. Im Zusammenhang mit demselben Projekt zahlten die mitgliedstaatlichen Behörden außerdem den leistungsbezogenen Anteil eines Auftragnehmerhonorars für eine Schulungsmaßnahme, obwohl die Vermittlungsquote für Praktika unter der Zielvereinbarung lag.

Der Hof ermittelte Fehler in Form nicht förderfähiger Ausgaben (mit einer quantifizierten Fehlerquote von bis zu 20 %) in der Tschechischen Republik, Spanien, Ungarn und Rumänien sowie für das griechisch-bulgarische OP im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ).

Beispiel 6 — Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen nicht erfüllt

Der Begünstigte eines EFRE-Projekts in Spanien verstieß gegen die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegte Anforderung, die kofinanzierte Ausrüstung für den vereinbarten Zeitraum in der Region zu behalten. Daher kam die Ausrüstung nicht für eine Kofinanzierung in Betracht.

⁽²⁾ Kasten 6.1 Beispiel a des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

*Nicht förderfähige Projekte***Beispiel 7 — Nicht förderfähiger Begünstigter**

In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ein EFRE-Projekt in der Tschechischen Republik war angegeben, dass ausschließlich KMU für eine Förderung in Betracht kamen. Bei der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift traf die *Verwaltungsbehörde* ihre Entscheidung auf der Grundlage der Erklärung des Begünstigten und der Informationen aus ihrem Monitoringsystem. Dies reichte nicht aus, um sicherzustellen, dass der Begünstigte den richtigen Status hatte. Infolgedessen flossen Mittel an einen Begünstigten, der kein KMU war.

Beispiel 8 — Projekt teilweise nicht förderfähig

Für die Prioritätsachse 3 eines ESF-OP in Spanien, das auf die Steigerung des Humankapitals abzielt, wurden drei spezifische Ziele festgelegt. Das maßgebliche Ziel für ein im Rahmen dieses OP untersuchtes Projekt war die Entwicklung des Humanpotenzials im Bereich Forschung und Innovation. Die Behörden des Mitgliedstaats machten Gehälter, die 2014 im Rahmen von Fachpraktika an medizinische Fachkräfte gezahlt wurden, rückwirkend für eine Kofinanzierung geltend. Diese Fachpraktika hatten zwar einen Bezug zu Forschungstätigkeiten, ihr Hauptziel bestand jedoch darin, spezialisierte Mediziner auf die Arbeit im spanischen Gesundheitssystem vorzubereiten. Daher ist es unverhältnismäßig, das gesamte Projekt in erster Linie als Forschungsprojekt zu behandeln. Zudem ist diese Ausbildung für medizinische Fachkräfte nach spanischem Recht ohnehin verpflichtend vorgeschrieben. Ein Teil des Projekts kam daher nicht für eine Förderung in Betracht und hätte nicht für eine Kofinanzierung geltend gemacht werden dürfen.

Eine ähnliche Sachlage stellte der Hof bei einem anderen ESF-Projekt in Spanien fest.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Ausbildung von Gesundheitsfachkräften im Rahmen des Postgraduierten-Programms EIR („Resident Interns in Specialisation“) unter die Prioritätsachse 3 „Erhöhung und Verbesserung des Humankapitals“ fällt, da sie einen Beitrag zu deren Zielen leistet. Der Abschluss eines solchen Postgraduierten-Studiengangs ist in Spanien gesetzliche Voraussetzung für eine Tätigkeit in der klinischen Forschung. Darüber hinaus hat die Verwaltungsbehörde für die 20 in die Stichprobe des Rechnungshofs einbezogenen Teilnehmer Belege über insgesamt 99 spezifische Forschungsaktivitäten vorgelegt, darunter wissenschaftliche Publikationen, Teilnahme an durch Drittmittel geförderten Forschungswettbewerben und Mitgliedschaft in hochqualifizierten Forschungsgruppen.

Aus diesem Grunde ist die Kommission der Auffassung, dass die bescheinigten Ausgaben die Förderkriterien in vollem Umfang erfüllen.

BEMERKUNGEN DES HOFES

*Verstöße gegen die Vergabevorschriften***Beispiel 9 — Fehlerhafte Durchführung einer nachgeordneten Ausschreibung bei einem Rahmenvertrag**

Der Begünstigte eines EFRE-Projekts im Vereinigten Königreich zur Errichtung einer Fußgängerbrücke verwendete einen Rahmenvertrag zur Vergabe der Aufträge. Das von dem Begünstigten für die nachgeordnete Ausschreibung gewählte Verfahren erlaubte es nicht, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Zudem wandte der Begünstigte während der Verhandlungen mit dem Auftragnehmer fälschlicherweise Preisnachlässe an und vergab zusätzliche Arbeiten direkt an denselben Auftragnehmer. Dadurch verstieß er gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung und wich von dem in der Rahmenvereinbarung festgelegten Verfahren ab. Infolgedessen war der Auftrag rechtswidrig, und die damit verbundenen Ausgaben kamen nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht.

Beispiel 10 — Rechtswidrige Änderung eines Vertrags

Der Begünstigte eines KF-Projekts in Ungarn (Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage) nahm nach der Unterzeichnung des Vertrags erhebliche Änderungen daran vor, ohne das Verfahren neu aufzurollen. Änderungen dieser Art bilden einen Verstoß gegen die Vergabevorschriften.

Beispiel 11 — Nicht geeignete Wirtschaftsteilnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert

Nur eines von drei Unternehmen, die zur Angebotsabgabe für ein ESF-Sprachausbildungsprojekt in Ungarn aufgefordert wurden, war vom Profil her geeignet, die Schulung durchzuführen. Dadurch, dass zwei ungeeignete Bewerber zur Teilnahme aufgefordert wurden, wurde der Auftrag *de facto* ohne gebührende Begründung direkt vergeben.

ANHANG 6.4

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE TEILRUBRIK „WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT“

E = GD Beschäftigung, Soziales und Integration; R = GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung; X = gemeinsame Bewertung für beide Generaldirektionen

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof						Antwort der Kommission
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht zutreffend	Unzureichende Nachweise	
			weitgehend	teilweise				
2013	Kapitel 5, Empfehlung 1: Die Kommission sollte von den Mitgliedstaaten verlangen, dass sie in ihren Verwaltungserklärungen (gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung) ausdrücklich die Wirksamkeit der von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde durchgeführten Primärkontrollen bestätigen.	R						
	Kapitel 5, Empfehlung 2: Die Kommission sollte im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 der Haushaltsordnung eine Bewertung der während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 durchgeführten „Primärkontrollen“ vornehmen. Unter Berücksichtigung der ermittelten Schwachstellen sollte die Kommission die Kosten und den Nutzen möglicher Korrekturmaßnahmen analysieren und geeignete Maßnahmen ergreifen (oder vorschlagen) (z. B. Vereinfachung der geltenden Bestimmungen, Verbesserungen der Kontrollsysteme und Umgestaltung des Programms oder des Ausführungsrahmens).	R						
	Kapitel 5, Empfehlung 3: Die Kommission sollte die Ursachen für die hohe Zahl der Verstöße gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen analysieren.	R						
	Kapitel 5, Empfehlung 4: Die Kommission sollte die Gründe für die anhaltenden Verzögerungen bei der Auszahlung von EU-Mitteln über Finanzierungsinstrumente analysieren und entsprechende Korrekturmaßnahmen ergreifen.	R ⁽¹⁾						
	Kapitel 5, Empfehlung 5: Die Kommission sollte im jährlichen Tätigkeitsbericht der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung bestätigen, dass die von ihr berechnete „Restfehlerquote“ auf genauen, vollständigen und zuverlässigen Informationen über finanzielle Berichtigungen beruht. Um dazu in der Lage zu sein, sollte die Kommission die Prüfbehörden auffordern, die Genauigkeit der Daten zu finanziellen Berichtigungen, die die Bescheinigungsbehörden für die einzelnen OP gemeldet haben, zu testieren, wann immer sie dies für notwendig hält.	R ⁽¹⁾						

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof						Antwort der Kommission
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht zutreffend	Unzureichende Nachweise	
			weitgehend	teilweise				
2013	Kapitel 5, Empfehlung 6 (auch Kapitel 6): Die Kommission sollte in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten konsequent anführen, aus welchen Gründen keine Vorbehalte (oder Vorbehalte mit geringeren finanziellen Auswirkungen) geltend gemacht wurden, wenn diese Vorgehensweise eine Ausnahme von den geltenden Kommissionsleitlinien oder anerkannten Prüfungsstrategien darstellt.	X ⁽¹⁾						
	Kapitel 6, Empfehlung 1 : Die Kommission sollte zusammen mit den Mitgliedstaaten Folgemaßnahmen bezüglich der Mängel ergreifen, die die GD EMPL bei der risikoorientierten thematischen Prüfung der Verwaltungsprüfungen ermittelt hat. Dies würde es erforderlich machen, die Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und anderer relevanter Fehlerquellen (nicht mit dem Projekt zusammenhängende Kosten oder Kosten ohne Mehrwert) zu verstärken.	E						
	Kapitel 6, Empfehlung 2 : Die Kommission sollte in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten bestätigen, dass sie angemessene Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die „Restfehlerquote“ auf genauen, vollständigen und zuverlässigen Informationen über finanzielle Bericht-tigungen beruht. Um dazu in der Lage zu sein, sollte die Kommission die Prüfbehörden ersuchen, die Genauigkeit der Daten zu finanziellen Bericht-tigungen, die die Bescheinigungsbehörden für die einzelnen OP gemeldet haben, zu testieren, wann immer sie dies für notwendig hält.	E ⁽¹⁾						
	Kapitel 6, Empfehlung 3 : Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Artikel 78 und 130 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 auf eine Art und Weise angewandt werden, die die Kumulierung von Vorschüssen zusätzlich zur ersten Vorschusszahlung verhindert.				E ⁽²⁾			
	Kapitel 6, Empfehlung 4 : Die Kommission sollte sicherstellen, dass die für die Verwaltung der Strukturfonds zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden das Problem angehen, dass bei EU-Projekten Personalkosten zu höheren Sätzen geltend gemacht werden als bei mit nationalen Mitteln finanzierten Projekten.			E ⁽³⁾				
	Kapitel 6, Empfehlung 5 : Die Kommission sollte bei der Genehmigung der OP für den neuen Programmplanungszeitraum sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten alle in den Verordnungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds des Zeitraums 2014-2020 vorgesehenen Möglichkeiten der Vereinfachung berücksichtigt haben.			E ⁽⁴⁾				

¹⁾ Die Umsetzung sollte bis zum Abschluss fortgesetzt werden.

²⁾ Diese Empfehlung wurde von der Kommission nicht akzeptiert (siehe Ziffer 6.79 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014).

³⁾ Diesbezüglich wurden keine systemischen Maßnahmen ergriffen.

⁴⁾ Der neue Programmplanungszeitraum ist für eine vollständige Bewertung der Umsetzung noch nicht weit genug fortgeschritten.

¹⁾ Die Umsetzung sollte bis zum Abschluss fortgesetzt werden.

Die Umsetzung sollte bis zum Abschluss fortgesetzt werden.
Diese Empfehlung wurde von der Kommission nicht akzeptiert (siehe Ziffer 6.79 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014).

³⁾ Diesbezüglich wurden keine systemischen Maßnahmen ergriffen.

Der neue Programmplanungszeitraum ist für eine vollständige Bewertung der Umsetzung noch nicht weit genug fortgeschritten.

KAPITEL 7

Natürliche Ressourcen

INHALT

	<i>Ziffer</i>
Einleitung	7.1-7.8
Kurzbeschreibung der Rubrik „Natürliche Ressourcen“	7.3-7.6
Prüfungsumfang und Prüfungsansatz	7.7-7.8
Teil 1 — Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge	7.9-7.35
EGFL — Marktstützung und Direktzahlungen	7.11-7.19
Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	7.20-7.27
Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen	7.28-7.31
Schlussfolgerung und Empfehlungen	7.32 -7.35
Schlussfolgerung	7.32-7.33
Empfehlungen	7.34-7.35
Teil 2 — Leistung	7.36-7.56
Beurteilung der Leistung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums	7.37-7.42
Beurteilung der Leistung im Bereich Ökologisierung	7.43-7.54
Schlussfolgerungen	7.55-7.56
 Anhang 7.1 — Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“	
Anhang 7.2 — Überblick über die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bereiche Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	
Anhang 7.3 — Überblick über Fehler mit Auswirkungen von mindestens 20 % in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	
Anhang 7.4 — Weiterverfolgung früherer Empfehlungen für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“	

BEMERKUNGEN DES HOFES

EINLEITUNG

7.1. Dieses Kapitel enthält die Feststellungen des Hofes zur MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“. Dies betrifft die Ausgaben aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) (zu denen in diesem Kapitel eine „erste spezifische Beurteilung“ vorgenommen wird) und die Ausgaben in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei (die Gegenstand einer „zweiten spezifischen Beurteilung“ sind). **Illustration 7.1** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2016.

Illustration 7.1 — MFR-Rubrik 2 „Natürliche Ressourcen“ — Aufschlüsselung 2016

(Milliarden Euro)

Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen 77 % 44,1		Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 21 % 12,4	
		Sonstige 1 % 0,5	EMFF 1 % 0,4
Zahlungen des Jahres insgesamt		57,4	
- Vorschüsse ⁽¹⁾		1,5	
+ abgerechnete Vorschüsse ⁽¹⁾		2,0	
Geprüfte Grundgesamtheit insgesamt		57,9	

⁽¹⁾ Gemäß der vereinheitlichten Definition zugrunde liegender Vorgänge (nähere Einzelheiten siehe Ziffer 10 von **Anhang 1.1**).

Quelle: Konsolidierte Jahresrechnung 2016 der Europäischen Union.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.2. Abgesehen von den Feststellungen des Hofes zur *Ordnungsmäßigkeit* enthält dieses Kapitel auch einen Abschnitt, in dem die *Leistung* bei einer Stichprobe von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums und bei der neuen Regelung zur *Ökologisierung (Greening)* untersucht wird (siehe Ziffer 7.4).

Kurzbeschreibung der Rubrik „Natürliche Ressourcen“

7.3. Grundlage für EU-Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft ist die *Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)*. Die Kommission, insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI), teilt sich die Mittelverwaltung im Rahmen der GAP mit *Zahlstellen* in den Mitgliedstaaten. Die Zahlungen an *Begünstigte* werden hauptsächlich aus zwei Fonds geleistet⁽¹⁾: dem EGFL, aus dem die *EU-Direktbeihilfen* und die *Marktmaßnahmen* vollständig finanziert werden⁽²⁾, und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zusammen mit den Mitgliedstaaten finanziert werden.

7.4. Aus dem EGFL (77 % der Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“) werden eine Reihe von Direktbeihilferegelungen (40,8 Milliarden Euro im Jahr 2016) sowie Interventionsmaßnahmen auf den Agrarmärkten⁽³⁾ (3,2 Milliarden Euro im Jahr 2016) finanziert. Durch die GAP-Reform von 2013⁽⁴⁾ wurden erhebliche Änderungen bei den Direktbeihilferegelungen eingeführt (siehe Ziffern 7.15-7.16), und 2016, das Jahr, auf das sich dieser Bericht bezieht, war das erste Jahr, in dem die Zahlungen an die Endbegünstigten auf der Grundlage der neu in Kraft getretenen Vorschriften geleistet wurden⁽⁵⁾. 91 % aller Direktzahlungen entfallen auf die folgenden vier wichtigsten Regelungen:

- zwei flächenbezogene Regelungen, über die *entkoppelte*⁽⁶⁾ Einkommensstützung geleistet wird, nämlich die „*Basisprämienregelung*“ (17,8 Milliarden Euro im Jahr 2016)⁽⁷⁾ und die „*Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*“ (4 Milliarden Euro im Jahr 2016);

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁽²⁾ Mit Ausnahme einiger kofinanzierter Maßnahmen, z. B. Absatzförderungsmaßnahmen und Schulobstprogramm.

⁽³⁾ Darunter fallen insbesondere die Unterstützung für die Sektoren Wein und Obst/Gemüse und für Schulmilch und Schulobst sowie Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der EU.

⁽⁴⁾ Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission erzielten im Jahr 2013 eine Einigung über die GAP-Reform, woraufhin eine Reihe von Rechtsvorschriften zu ihrer praktischen Umsetzung erlassen wurde.

⁽⁵⁾ Die entsprechenden Beihilfeanträge wurden 2015 eingereicht (d. h., Antragsjahr war 2015).

⁽⁶⁾ Entkoppelte Zahlungen werden für alle beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen gewährt, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Flächen für die Erzeugung genutzt werden.

⁽⁷⁾ Der Hof unterzieht die Durchführung der Basisprämienregelung derzeit einer Prüfung, die zur Veröffentlichung eines Sonderberichts führen wird (siehe Arbeitsprogramm 2017, <http://eca.europa.eu>).

BEMERKUNGEN DES HOFES

- die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (als „Ökologisierungszahlung“ oder „Greeningprämie“ bezeichnet) (11,7 Milliarden Euro im Jahr 2016);
- *gekoppelte Stützung* für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Rindfleisch, Milch oder Eiweißpflanzen), denen aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt und die sich in Schwierigkeiten befinden (3,8 Milliarden Euro im Jahr 2016).

7.5. Aus dem ELER (21 % der Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“) werden im Rahmen einschlägiger Programme der Mitgliedstaaten getätigte Ausgaben für die ländliche Entwicklung kofinanziert. Die Ausgaben erstrecken sich sowohl auf flächenbezogene⁽⁸⁾ als auch auf nicht flächenbezogene Maßnahmen⁽⁹⁾. Im Jahr 2016 entfielen auf den ELER Ausgaben in Höhe von 12,4 Milliarden Euro, von denen sich 63 % auf Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den *Programmplanungszeitraum 2014-2020* bezogen und 37 % auf frühere Programme.

7.6. Zur MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ gehören auch die Gemeinsame Fischereipolitik und ein Teil der EU-Ausgaben für die Umwelt- und Klimapolitik⁽¹⁰⁾ (2 % der Ausgaben in dieser Rubrik).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.5. Die 37 % der Zahlungen auf der Grundlage von Mittelbindungen im Rahmen früherer Programme umfassen neben den Zahlungen, die im letzten Quartal für Programme des Zeitraums 2007-2013 getätigt wurden, auch Restzahlungen. Von 92 Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2007-2013 wurden 64 bereits 2016 mit einer durchschnittlichen Durchführungsquote von 99,1 % und einer globalen Restzahlung in Höhe von 2,7 Mrd. EUR abgeschlossen.

⁽⁸⁾ Bei flächenbezogenen Maßnahmen ist die Zahlung an die Hektarzahl geknüpft, worunter beispielsweise Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszahlungen an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen fallen.

⁽⁹⁾ Bei nicht flächenbezogenen Maßnahmen handelt es sich normalerweise um Investitionen, worunter beispielsweise die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung fallen.

⁽¹⁰⁾ Neben der MFR-Rubrik „Natürliche Ressourcen“ werden auch im Rahmen anderer EU-Ausgabenbereiche Finanzmittel für die Umwelt- und Klimapolitik bereitgestellt.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

7.7. Unter Anwendung seines Prüfungsansatzes und seiner Prüfungsmethoden (siehe **Anhang 1.1**) untersuchte der Hof in Bezug auf das Jahr 2016 Folgendes:

- a) Stichproben von 217 *Vorgängen* zum EGFL und von 163 *Vorgängen* zu den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei in Einklang mit Ziffer 7 von **Anhang 1.1**. Beide Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie für die zwei *spezifischen Beurteilungen* jeweils für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ sind⁽¹¹⁾. Die EGFL-Stichprobe umfasste Vorgänge aus 21 Mitgliedstaaten⁽¹²⁾. Die Stichprobe für die zweite spezifische Beurteilung umfasste 153 Vorgänge aus dem Bereich Entwicklung des ländlichen Raums und zehn sonstige Vorgänge (aus den Bereichen Umwelt, Klimapolitik und Fischerei) aus 20 Mitgliedstaaten⁽¹³⁾;
- b) ob die in den *Jährlichen Tätigkeitsberichten* der GD AGRI, der GD MARE und der GD ENV/CLIMA⁽¹⁴⁾ enthaltenen Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben weitgehend mit den Ergebnissen des Hofes übereinstimmen.

⁽¹¹⁾ Der Ansatz des Hofes basiert darauf, dass für jeden Vorgang eine Reihe von Elementen (z. B. Parzellen oder Rechnungen) nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird. Daher wird anhand eines aufgedeckten Fehlers nicht notwendigerweise die Gesamtfehlerquote bei dem jeweiligen Vorgang abgebildet.

⁽¹²⁾ Belgien (Wallonien und Flandern), Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland (Bayern, Hamburg-Jonas, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), Irland, Griechenland, Spanien (Baskenland, Andalusien, Region Murcia, Autonome Gemeinschaft Valencia, Aragonien, Kastilien-La Mancha, Extremadura und Kastilien und León), Frankreich, Italien (AGEA, Kalabrien, Lombardei, Toskana und Veneto), Lettland, Litauen, Ungarn, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich (England, Nordirland und Schottland). Zur Stichprobe gehörte auch ein *direkt verwalteter Vorgang*.

⁽¹³⁾ Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland (Niedersachsen-Bremen, Sachsen und Sachsen-Anhalt), Estland, Irland, Griechenland, Spanien (Andalusien, Kastilien-La Mancha und Extremadura), Frankreich (Midi-Pyrénées und Rhône-Alpes), Kroatien, Italien (Basilicata), Litauen, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal (Azoren und Festland), Rumänien, Slowakei, Finnland und Vereinigtes Königreich (England und Schottland). Zur Stichprobe gehörten sieben direkt verwaltete Vorgänge, von denen sich zwei auf EU-Ausgaben für partnerschaftliche Fischereiabkommen außerhalb der Europäischen Union bezogen.

⁽¹⁴⁾ Die GD ENV und die GD CLIMA verfügen über eine gemeinsame Finanzdirektion.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.8. Für Teil 2 dieses Kapitels, in dem die *Leistung* im Vordergrund steht, wurde Folgendes analysiert:

- a) Bei 193 Investitionsprojekten, die im Zeitraum 2014-2016 geprüft worden waren, ging der Hof der Frage nach, ob die Begünstigten die Investitionen wie geplant und zu angemessenen Kosten durchgeführt hatten.
- b) Bei sechs im Jahr 2016 geprüften Projekten, die nach Maßgabe der Regelungen für den Zeitraum 2014-2020 genehmigt wurden, untersuchte der Hof, ob sie sich für *vereinfachte Kostenoptionen* geeignet hätten.
- c) Im Zusammenhang mit der neuen Ökologisierungszahlung wurden bei 197 landwirtschaftlichen Betrieben bestimmte Leistungsaspekte analysiert.

TEIL 1 — ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER VORGÄNGE

7.9. Die für 2016 geschätzte Fehlerquote liegt für die Ausgaben aus dem EGFL unterhalb der vom Hof festgelegten *Wesentlichkeitsschwelle* von 2 %. Hierbei handelt es sich um eine der zwei in diesem Kapitel vorgelegten spezifischen Beurteilungen (siehe Ziffer 7.11), die sich auf mehr als drei Viertel der Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 2 bezieht. In **Anhang 7.1** sind die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ insgesamt sowie für jede der beiden spezifischen Beurteilungen überblicksmäßig dargestellt. Von den 380 untersuchten Vorgängen wiesen 112 (29 %) Fehler auf, von denen 90 quantifizierbar waren. Der Hof schätzt die Fehlerquote für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ insgesamt auf 2,5 % ⁽¹⁵⁾.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.9. Die Kommission ist äußerst zufrieden mit der Feststellung des Europäischen Rechnungshofs (EuRH), dass die Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), die jährlich 44 Mrd. EUR ausmachen, frei von wesentlichen Fehlern sind. Die Kommission stellt auch mit Zufriedenheit fest, dass die vom EuRH und für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Jahrestätigkeitsbericht 2016 der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) gemeldeten Gesamtfehlerquoten sehr nahe beieinander liegen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Nettofinanzkorrekturen infolge mehrjähriger Konformitätsabschlussverfahren sowie Rückzahlungen von Begünstigten an den EU-Haushalt eine Korrekturkapazität darstellen, der die Kommission bei der Bewertung des endgültigen Risikos für den EU-Haushalt Rechnung trägt.

Die Kommission stellt insbesondere fest, dass sich ihre Korrekturkapazität, wie im Jahrestätigkeitsbericht 2016 der GD AGRI angegeben, im Jahr 2016 auf 2,04 % der relevanten GAP-Ausgaben belief.

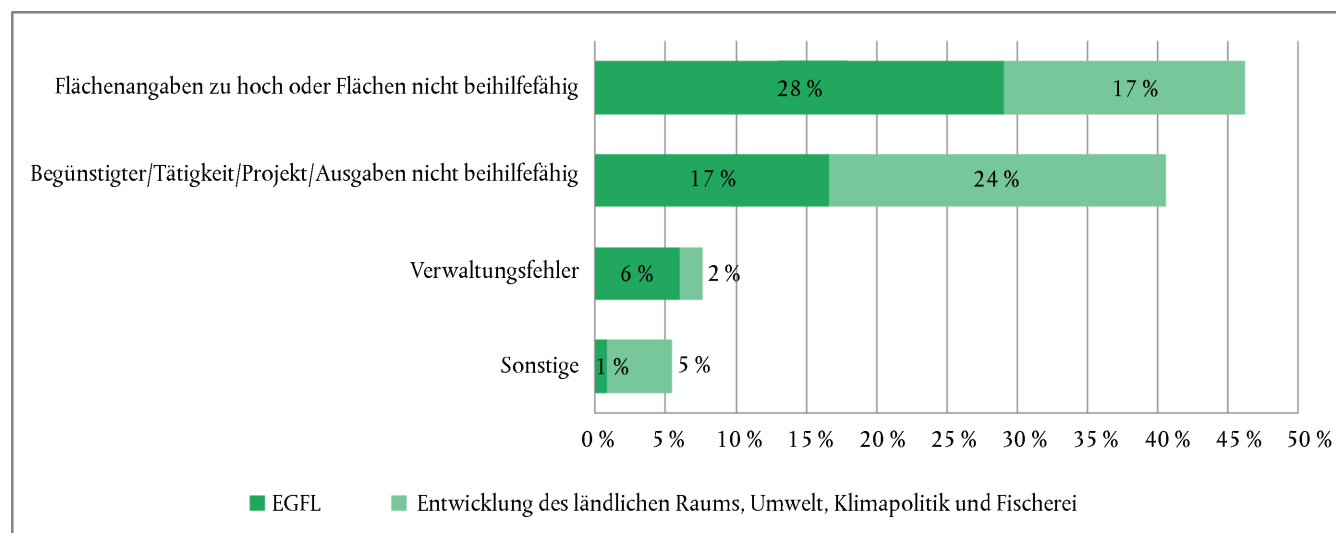
⁽¹⁵⁾ Der Hof berechnet die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Der angegebene Prozentsatz entspricht der bestmöglichen Schätzung. Der Hof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Grundgesamtheit zwischen 1,5 % (untere Fehlergrenze) und 3,5 % (obere Fehlergrenze) liegt.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.10. **Illustration 7.2** enthält eine Aufschlüsselung der für 2016 geschätzten Gesamtfehlerquote und zeigt die Art und das Ausmaß der Fehler im Bereich des EGFL sowie in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei.

Illustration 7.2 — Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart — „Natürliche Ressourcen“



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

EGFL — Marktstützung und Direktzahlungen

7.11. Insgesamt führte die Prüfung von Vorgängen zu dem Ergebnis, dass die Fehlerquote für diese spezifische Beurteilung nicht wesentlich war. Von den 217 untersuchten EGFL-Vorgängen wiesen jedoch 49 (23 %) Fehler auf, die alle quantifizierbar waren. Der Hof schätzt die Fehlerquote auf 1,7 %⁽¹⁶⁾.

7.11. Die Kommission stellt mit großer Zufriedenheit fest, dass die vom EuRH geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle und sehr nah an der im Jahrestätigkeitsbericht 2016 der GD AGRI angegebenen Fehlerquote liegt. Dies bestätigt die Wirksamkeit der Aktionspläne für Abhilfemaßnahmen, die in den vorangegangenen Jahren von den betreffenden Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, insbesondere in Bezug auf Verbesserungen ihrer LPIS und ihrer engen Überwachung durch die Kommission.

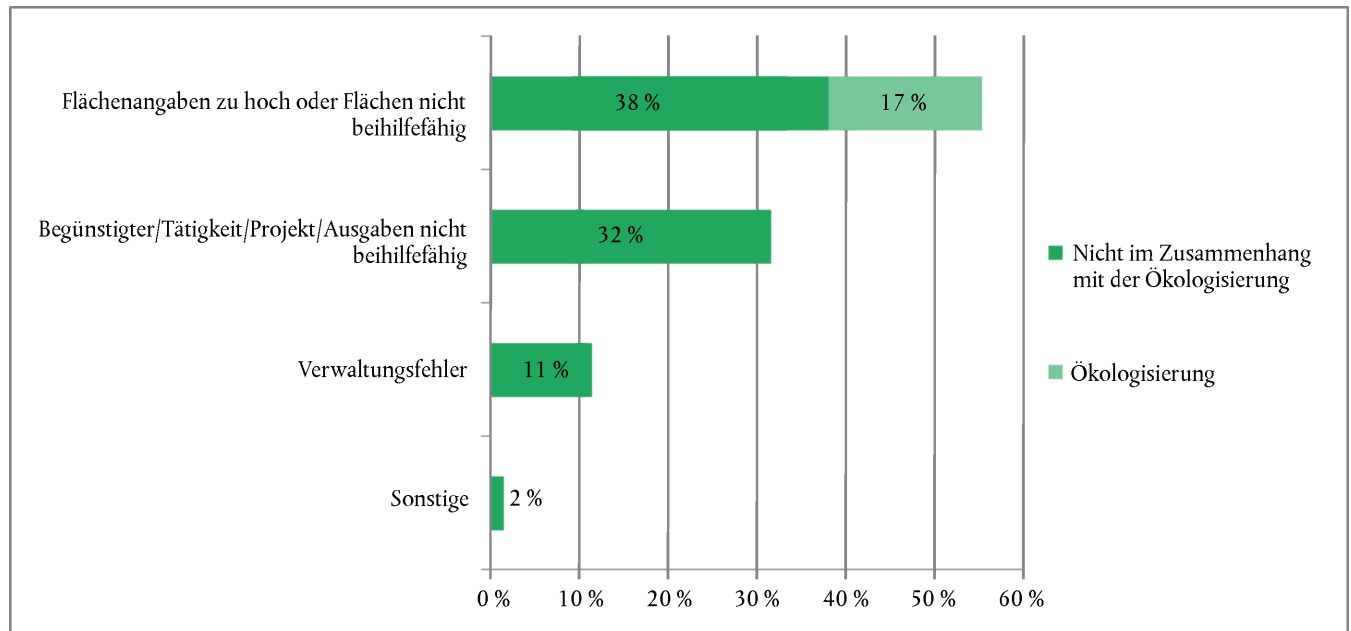
⁽¹⁶⁾ Der Hof berechnet die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Der angegebene Prozentsatz entspricht der bestmöglichen Schätzung. Der Hof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Grundgesamtheit zwischen 0,8 % (untere Fehlergrenze) und 2,6 % (obere Fehlergrenze) liegt.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.12. **Illustration 7.3** enthält eine Aufschlüsselung der für 2016 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Illustration 7.3 — Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart — EGFL



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

7.13. Von den 217 geprüften EGFL-Vorgängen bezogen sich 201 auf Direktbeihilferegeln und 16 auf Interventionsmaßnahmen auf den Agrarmärkten und Sonstiges. Das wichtigste System zur Verwaltung und Kontrolle von Direktzahlungen ist das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Wie bereits in früheren Berichten festgestellt, trägt das InVeKoS⁽¹⁷⁾ und insbesondere das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS)⁽¹⁸⁾ erheblich dazu bei, dass Fehlerquoten nicht entstehen oder verringert werden.

7.13. Die Kommission begrüßt die Stellungnahme, dass das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und insbesondere das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) erheblich dazu beitragen, dass Fehlerquoten nicht entstehen oder verringert werden. Dadurch sieht sich die Kommission in ihrer Meinung bestätigt, dass das InVeKoS, und auch das LPIS, ein wesentliches Instrument im GAP-Assurance-Modell darstellen. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Sicherstellung einer angemessenen Qualität und Wirksamkeit, unter anderem in Bezug auf Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

⁽¹⁷⁾ Siehe Ziffer 7.35 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014.

⁽¹⁸⁾ Siehe Ziffer 7.17 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.14. Die Behörden der Mitgliedstaaten hatten Korrekturmaßnahmen angewandt, welche sich direkt auf sechs im Rahmen der Stichprobe geprüfte Vorgänge auswirkten. Diese Maßnahmen waren für die Berechnungen des Hofes relevant, da sie die für diese spezifische Beurteilung geschätzte Fehlerquote um 0,7 Prozentpunkte verringerten. In 16 Fällen quantifizierbarer Fehler verfügten die nationalen Behörden über ausreichende Informationen⁽¹⁹⁾, um die Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden. Hätten die nationalen Behörden alle ihnen vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die für diese spezifische Beurteilung geschätzte Fehlerquote um 0,5 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Flächenangaben zu hoch oder Flächen nicht beihilfefähig, einschließlich der Flächen für die neue Ökologisierungszahlung

7.15. Der Hof stellte fest, dass die beihilfefähigen Flächen genauer ermittelt wurden als in den vergangenen Jahren. Ursächlich für diese Verbesserung waren insbesondere die folgenden Faktoren:

- Durch die geänderte Definition von *Dauergrünland* infolge der GAP-Reform von 2013 kommen einige Flächen, die zuvor nicht beihilfefähig waren, gemäß den ab dem Antragsjahr 2015 geltenden Vorschriften nunmehr für Beihilfen in Betracht (siehe **Illustration 7.4**).
- Wie der Hof in früheren Berichten darlegte⁽²⁰⁾, hat sich die Zuverlässigkeit der Daten über die Beihilfefähigkeit der im LPIS erfassten Flächen im Zuge der Umsetzung der laufenden Aktionspläne, die die Mitgliedstaaten entweder auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission erstellt haben, weiter verbessert.
- Durch die neue Geodaten-basierte Antragstellung (GSAA)⁽²¹⁾ hat sich die Zahl der flächenbezogenen Fehler in den Beihilfeanträgen verringert. Für die im Antragsjahr 2015 gestellten Beihilfeanträge machte bereits mehr als ein Drittel der Zahlstellen von diesem nützlichen Verfahren Gebrauch. Die Geodaten-basierte Antragstellung soll bis zum Antragsjahr 2018 überall zur Anwendung kommen.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.14. Die Kommission begrüßt die Bewertung des EuRH der Rolle und Korrekturmaßnahmen der Mitgliedstaaten, und sie wird die Mitgliedstaaten weiterhin dazu auffordern und dabei unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen.

Insbesondere wird die Kommission weiterhin mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Zuverlässigkeit von deren Kontroll- und Verwaltungssystemen sicherzustellen; dies erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ressourcen der Zahlstellen zur Aufdeckung nicht beihilfefähiger Ausgaben begrenzt sind und im Verhältnis zum Risiko stehen sollten.

7.15.

- Die Kommission begrüßt die Bewertung des EuRH im Hinblick auf die Wirksamkeit der Aktionspläne im Zusammenhang mit dem LPIS.

Die Kommission wird weiterhin mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Qualität des LPIS und des InVeKoS im Allgemeinen aufrechtzuerhalten.

⁽¹⁹⁾ Informationen, die Belegen und Datenbanken zu entnehmen sind oder aus standardmäßigen Gegenkontrollen und anderen obligatorischen Kontrollen hervorgehen.

⁽²⁰⁾ Siehe Ziffer 7.17 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015 und Ziffern 60-64 des Sonderberichts Nr. 25/2016 „Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen: ein nützliches Instrument zur Bestimmung der Beihilfefähigkeit landwirtschaftlicher Flächen, dessen Verwaltung allerdings noch verbessert werden könnte“ (<http://eca.europa.eu>).

⁽²¹⁾ Siehe auch Ziffern 46-48 des Sonderberichts Nr. 25/2016.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Illustration 7.4 — Neue Definition von Dauergrünland trug zur Verringerung der Fehlerquote bei

In den Vorjahren war nicht beihilfefähiges Dauergrünland eine wichtige Fehlerquelle⁽²²⁾. Diese Fehler sind inzwischen deutlich zurückgegangen, und zwar sowohl zahlen- als auch größenmäßig. Dies ist insbesondere auf die neue Definition von Dauergrünland im Rahmen der reformierten GAP zurückzuführen.

Während die Beihilfefähigkeit gemäß der früheren Definition auf den Teil einer Parzelle beschränkt war, auf dem Gras oder andere Grünfütterpflanzen wuchsen, gilt nun eine erweiterte Definition, die jegliche abweidbare Vegetation umfasst, auch Sträucher und Bäume, sofern diese nicht vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können die Beihilfefähigkeit auch auf Flächen ausweiten, auf denen nichtkrautige Pflanzen vorherrschen, wenn sie einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen. Die nachstehenden Fotos veranschaulichen diese Neuausrichtung.

Foto 1 — Nichtkrautige Pflanzen sind nun beihilfefähig, sofern sie abgeweidet werden können und nicht vorherrschen

Vor der GAP-Reform von 2013 waren 40 % dieser Parzelle beihilfefähig, was dem Anteil entsprach, der mit Gras bewachsen war. Gemäß der neuen Definition hat sich der beihilfefähige Anteil auf 60 % erhöht, weil andere abweidbare Pflanzen (wie z. B. Büsche und kleine Bäume) einbezogen wurden.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

⁽²²⁾ Siehe Ziffer 7.20 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015, Ziffer 7.21 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2014, Ziffer 3.9 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2013, Ziffer 3.13 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2012 und Ziffer 3.12 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2011.

Foto 2 — Nichtkrautige Pflanzen können auch vorherrschen, sofern dies einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellt



Mehrere Mitgliedstaaten⁽²³⁾ haben sich dafür entschieden, Flächen, auf denen abweidbare nichtkrautige Pflanzen vorherrschen (z. B. beweidbares Heideland), als beihilfefähiges Grünland anzuerkennen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.16. Die neue Ökologisierungszahlung (Greeningprämie) ist für Betriebsinhaber mit zusätzlichen Anforderungen verbunden. Ziel der Regelung für Ökologisierungszahlungen ist es, die Umweltfreundlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU durch drei Bewirtschaftungsmethoden zu steigern: Anbaudiversifizierung, die Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands und die Ausweisung von Ackerland als im Umweltinteresse genutzte Flächen (ökologische Vorrangflächen, ÖVF)⁽²⁴⁾. Die drei Bewirtschaftungsmethoden sind in den Ziffern 7.44-7.46 beschrieben.

⁽²³⁾ Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich.

⁽²⁴⁾ Nur bestimmte beihilfefähige ökologische Vorrangflächen dürfen sich auf anderen Flächen als auf Ackerlandflächen befinden (z. B. Niederwald mit Kurzumtrieb und Aufforstungsflächen). Dauerhafte Elemente, die als ÖVF in Betracht kommen, wie z. B. Landschaftselemente und Pufferstreifen, können sich auf unmittelbar an das Ackerland angrenzenden Flächen befinden.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.17. Der Hof untersuchte die Ökologisierungszahlung bei 63 landwirtschaftlichen Betrieben ⁽²⁵⁾. Er stellte fest, dass alle Betriebe, die der Anforderung zur Anbaudiversifizierung unterlagen, ihre Verpflichtungen eingehalten hatten. Hinsichtlich der Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands stellte der Hof bei korrekt im LPIS erfassten Parzellen keine Verstöße fest. Nicht alle Dauergrünlandflächen waren jedoch ordnungsgemäß als solche erfasst worden ⁽²⁶⁾, und in einem Fall hatte dies zu einem Verstoß gegen die Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland (siehe Ziffer 7.45) geführt. Die meisten der vom Hof im Bereich Ökologisierung aufgedeckten Fehler betrafen die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich ökologischer Vorrangflächen.

7.18. Landwirtschaftliche Parzellen werden in drei Kategorien eingeteilt: Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen (z. B. Obstbaumanlagen und Olivenhaine). ÖVF müssen sich auf Ackerland befinden (oder an Ackerland angrenzen). Der Hof stellte fest, dass mehrere Zahlstellen in ihrem LPIS entweder nicht über zuverlässige Informationen über die Flächenkategorien verfügten oder diese Informationen nicht zur Überprüfung der Anträge heranzogen (siehe **Illustration 7.5**).

Illustration 7.5 — Ordnungsgemäße Klassifizierung der Flächen ist wichtig, um die Einhaltung der Ökologisierungsanforderungen sicherzustellen

In den EU-Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass zum Anbau von Gras genutztes Ackerland zu Dauergrünland wird, sobald es in fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht in die Fruchtfolge einbezogen wurde.

In der Tschechischen Republik und in Polen enthielt die LPIS-Datenbank keine Informationen darüber, wie Flächen in der Vergangenheit genutzt wurden. Unter diesen Umständen können die Behörden keine automatisierten Gegenkontrollen vornehmen, um zu überprüfen, ob zum Anbau von Gras genutztes Ackerland zu Dauergrünland geworden ist. Daher besteht das Risiko, dass die Behörden nicht erkennen, dass sich gemeldete ÖVF tatsächlich auf Dauergrünland (d. h. nicht auf Ackerland) befinden.

Mängel im Zusammenhang mit der Klassifizierung von Dauergrünland oder den damit verbundenen Gegenkontrollen wurden vom Hof auch in Deutschland (Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein), Frankreich, Italien (Lombardien), Portugal und im Vereinigten Königreich (England) ermittelt.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.18. Die Kommission ist sich der Defizite in einigen Mitgliedstaaten bewusst. Diese traten im ersten Jahr der Umsetzung der neuen Direktzahlungen auf, es sind nur geringfügige Flächen betroffen, und es werden Abhilfemaßnahmen ergriffen. Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU wurden von der GD AGRI Konformitätsabschlussverfahren eingeleitet, sofern dies notwendig war.

Illustration 7.5 — Ordnungsgemäße Klassifizierung der Flächen ist wichtig, um die Einhaltung der Ökologisierungsanforderungen sicherzustellen

Zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gegen dieses Risiko leitet die GD AGRI Konformitätsabschlussverfahren ein.

⁽²⁵⁾ Nicht alle besuchten landwirtschaftlichen Betriebe waren zur Einhaltung aller drei Bewirtschaftungsmethoden verpflichtet. Einige waren — hauptsächlich wegen ihrer geringen Größe — von einer Methode oder von mehreren befreit.

⁽²⁶⁾ Siehe auch Ziffern 37-38 des Sonderberichts Nr. 25/2016.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Begünstigter/Ausgaben nicht beihilfefähig

7.19. Bei drei Fällen in der Stichprobe des Hofes, die Marktmaßnahmen betrafen, hatten die Zahlstellen Kosten erstattet, die nur zum Teil beihilfefähig waren. Obwohl solche Maßnahmen nur einen kleinen Teil der insgesamt getätigten EGFL-Ausgaben ausmachen, trugen diese Fehler im Rahmen der Stichprobe des Hofes erheblich zu überhöhten Zahlungen aus dem Fonds bei.

Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei

7.20. In **Anhang 7.1** sind die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen überblicksmäßig dargestellt. Von den 163 in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei untersuchten Vorgängen wiesen 63 (39 %) Fehler auf, von denen 41 quantifizierbar waren. Der Hof schätzt die Fehlerquote auf 4,9 %⁽²⁷⁾. **Anhang 7.2** vermittelt für die Vorgänge im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung einen Überblick über die Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen in den einzelnen Mitgliedstaaten, und **Anhang 7.3** gibt einen Überblick über alle Fehler mit Auswirkungen in Höhe von mindestens 20 % des geprüften Vorgangswerts.

7.20. Die Kommission nimmt die vom EuRH geschätzte Fehlerquote zur Kenntnis, die der im Jahrestätigkeitsbericht 2016 der GD AGRI angegebenen Fehlerquote ähnlich ist.

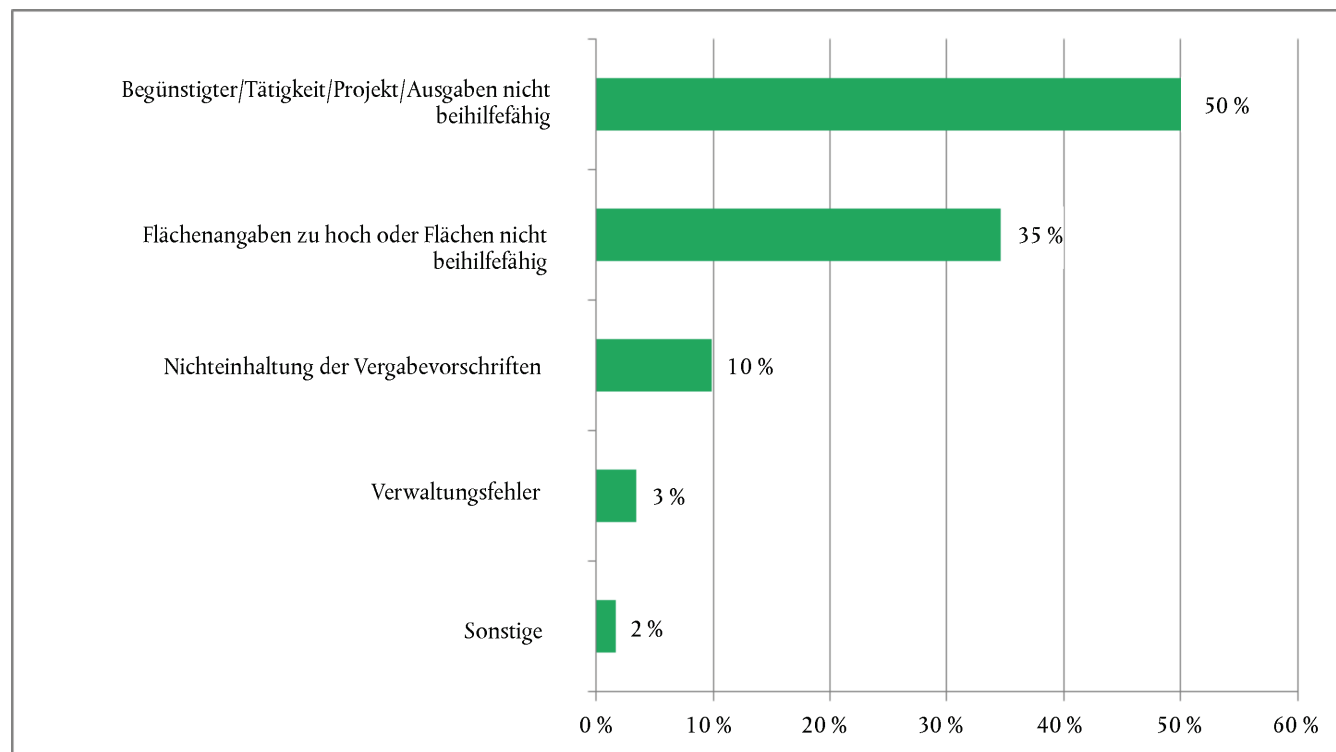
Die Entwicklung des ländlichen Raums bleibt ein Bereich, der einer sorgfältigen Überwachung bedarf, insbesondere hinsichtlich der mit Investitionen verbundenen Maßnahmen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten systematisch auf, Aktionspläne für Abhilfemaßnahmen zu konzipieren, sofern Kontrolldefizite ermittelt werden, und unterstützt sie bei deren Umsetzung. Zudem fördert die Kommission aktiv die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen, um sowohl die Verwaltungskosten zu senken als auch die Fehlerquote zu verringern. Allerdings kann unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, dass Recht- und Ordnungsmäßigkeit mit der Erreichung politischer Zielvorgaben im Gleichgewicht stehen, und bei gleichzeitiger Beachtung der Lieferkosten (Verwaltungs- und Kontrollkosten) nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Fehlerquote von unter 2 % für die Entwicklung des ländlichen Raums mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. Nichtsdestoweniger wird der Kommission durch die Korrekturkapazität der Einziehungen der Mitgliedstaaten und die Finanzkorrekturen der Kommission in den Jahren nach dem Jahr, in dem die Ausgaben getätigt wurden, Gewissheit über die GAP-Ausgaben verschafft.

⁽²⁷⁾ Der Hof berechnet die Fehlerquote auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Der angegebene Prozentsatz entspricht der bestmöglichen Schätzung. Der Hof ist zu 95 % sicher, dass die geschätzte Fehlerquote in der Grundgesamtheit zwischen 2,1 % (untere Fehlergrenze) und 7,7 % (obere Fehlergrenze) liegt.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.21. **Illustration 7.6** enthält eine Aufschlüsselung der für 2016 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Illustration 7.6 — Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote — Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.22. Im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums waren von den 153 untersuchten Vorgängen 64 flächenbezogen und 89 nicht flächenbezogen (in der Regel Investitionsprojekte). Von diesen 153 Vorgängen wiesen 58 (38 %) Fehler auf, von denen 38 quantifizierbar waren. Von den zehn im Rahmen der Stichprobe geprüften Vorgängen aus den Bereichen Umwelt, Klimapolitik und Fischerei wiesen fünf (50 %) Fehler auf, von denen drei quantifizierbar waren.

7.23. Die Behörden der Mitgliedstaaten hatten Korrekturmaßnahmen angewandt, welche sich direkt auf acht im Rahmen der Stichprobe geprüfte Vorgänge auswirkten. Diese Maßnahmen waren für die Berechnungen des Hofes relevant, da sie die für diese spezifische Beurteilung geschätzte Fehlerquote um 0,4 Prozentpunkte verringerten. In 16 Fällen quantifizierbarer Fehler verfügten die nationalen Behörden über ausreichende Informationen⁽²⁸⁾, um die Fehler zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden. Hätten die nationalen Behörden alle ihnen vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die für diese spezifische Beurteilung geschätzte Fehlerquote um 1,5 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

7.24. Die Fehlerarten sind mit denen vergleichbar, die der Hof in den vergangenen Jahren ermittelte, sowie mit denen, die er im Sonderbericht über die Ursachen von Fehlern bei den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums aufführte⁽²⁹⁾. Wie in den Vorjahren entfiel der größte Teil (62 %) der in Ziffer 7.20 genannten geschätzten Fehlerquote auf nicht flächenbezogene Maßnahmen.

7.25. Bei den untersuchten nicht flächenbezogenen Vorgängen bestand die wichtigste Fehlerursache in der Nichteinhaltung der Förderfähigkeitsvoraussetzungen. In den Bereichen Umwelt, Klimapolitik und Fischerei waren die drei quantifizierbaren Fehler ebenfalls auf nicht förderfähige Ausgaben zurückzuführen.

7.26. In diesem Jahr traten drei der größten Förderfähigkeitsfehler bei Begünstigten auf, die unter Verstoß gegen EU- oder nationale Vorschriften nicht offenlegten, dass sie unter der Kontrolle eines verbundenen Unternehmens standen, dass sie mit einem verbundenen Unternehmen einen gemeinsamen Antrag stellten oder dass sie bei einem verbundenen Unternehmen Anschaffungen tätigten (siehe die Beispiele 1, 2 und 6 in **Anhang 7.3**).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.22. Die Kommission merkt an, dass bei 30 der 38 quantifizierbaren Fehler die Fehlerquote unter 20 % lag.

7.23. Die Kommission ist sich bewusst, dass die nationalen Behörden möglicherweise einen größeren Teil der vom EuRH im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums festgestellten Fehler hätten aufdecken können. Die GAP-Regeln bieten den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Instrumente, um das Risiko von Fehlern größtenteils zu verringern.

Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass die Bemühungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Prüfung von Vorgängen angemessen sein sollten.

Die Kommission ist wachsam und führt Konformitätsabschlussprüfungen durch, bei denen die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Zahlstellen in den Mitgliedstaaten überprüft und wertvolle Informationen dahingehend geliefert werden, inwiefern diese Systeme zum wirksamen Schutz der EU-Mittel beitragen, für deren Auszahlung sie zuständig sind.

Im Jahr 2016 nahm die Kommission (GD AGRI) 56 Konformitätsprüfungen des ELER vor. Die Bescheinigenden Stellen in den Mitgliedstaaten tragen zur Verhinderung der Fehler bei.

7.24. Die Kommission richtet ihre Aufmerksamkeit besonders auf die bereits in den Vorjahren gewonnenen Feststellungen sowie auf ihre angemessene Weiterverfolgung und die Verhinderung ähnlicher Fehler in den übrigen Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus wird die Umsetzung der Aktionspläne sorgfältig von den Kommissionsdienststellen geprüft. Die Kommission ist der Auffassung, dass die erfolgreiche Umsetzung dieser Aktionspläne zur Senkung der Fehlerquote beiträgt.

⁽²⁸⁾ Informationen, die Belegen und Datenbanken zu entnehmen sind oder aus standardmäßigen Gegenkontrollen und anderen obligatorischen Kontrollen hervorgehen.

⁽²⁹⁾ Siehe Sonderbericht Nr. 23/2014 „Fehler bei den Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums: Worin liegen die Ursachen und was wird zu ihrer Beseitigung unternommen?“. (<http://eca.europa.eu>).

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.27. Unter den 64 flächenbezogenen Vorgängen stellte der Hof 22 Fälle (34 %) fest, in denen die Flächen nicht beihilfefähig oder die gemeldeten Flächenangaben überhöht waren (siehe die Beispiele 7 und 8 in **Anhang 7.3**).

Jährliche Tätigkeitsberichte und sonstige Governance-Regelungen

Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD AGRI

7.28. In ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2016 gibt die GD AGRI für die GAP-Ausgaben eine angepasste Gesamtfehlerquote von 2,5 % an. Diese Zahl deckt sich mit der Prüfungsfeststellung des Hofes, dass die Fehlerquote in diesem Ausgabenbereich wesentlich ist.

7.29. Auf der Grundlage der Kontrollstatistiken ihrer Zahlstellen meldeten die Mitgliedstaaten eine Gesamtfehlerquote von 1,2 % ⁽³⁰⁾. In der Folge nahm die GD AGRI Anpassungen vor, bei denen sie sich hauptsächlich auf die Ergebnisse ihrer eigenen Prüfungen oder der Prüfungen des Hofes aus den letzten drei Jahren stützte. In geringerem Maße stützte sie sich auch auf die Stellungnahmen der *Bescheinigenden Stellen* zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2016 ⁽³¹⁾.

7.30. Der Hof veröffentlichte dieses Jahr einen Sonderbericht, in dem er untersuchte, ob der von der Kommission im Jahr 2015 neu geschaffene Rahmen es den Bescheinigenden Stellen ermöglicht hat, ihre Stellungnahmen im Einklang mit den EU-Vorschriften und internationalen Prüfungsnormen abzugeben. Der neue Rahmen ist zwar ein positiver Schritt hin zu einem Modell der „Einzigsten Prüfung“, er weist aber, wie der Hof feststellte, erhebliche Schwachstellen auf ⁽³²⁾. Der Hof unterbreitete eine Reihe von Empfehlungen für Verbesserungen, die in die neuen, ab dem Haushaltsjahr 2018 geltenden Leitlinien der Kommission aufgenommen werden sollten.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.27. Die GAP-Reform und die Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 haben zudem Änderungen der Vorschriften bezüglich der Beihilfefähigkeit von Flächen und folglich auch des LPIS ausgelöst. Siehe auch Antwort der Kommission auf Ziffer 7.13.

7.30. Die Kommission hat fünf der sieben Empfehlungen vollständig angenommen und bestätigt, dass diese in den ab dem Haushaltsjahr 2018 geltenden Leitlinien der Bescheinigenden Stelle als bereits umgesetzt angesehen werden. Die Kommission hat die Empfehlung, dass sich nur auf die Stellungnahmen der Bescheinigenden Stellen berufen werden könne, sobald die Prüfungen nach Maßgabe der Empfehlungen durchgeführt wurden, nicht angenommen; vielmehr vertrat sie die Auffassung, dass die Leitlinien für das Haushaltsjahr 2015 — auch wenn diese verbesserungswürdig sind — in ihrer derzeitigen Form und bei ordnungsgemäßer Anwendung es den Bescheinigenden Stellen ermöglichen, eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gemäß den geltenden Vorschriften und Normen abzugeben.

⁽³⁰⁾ Die von den Mitgliedstaaten gemeldete durchschnittliche Fehlerquote beläuft sich auf 1,09 % für den EGFL und auf 1,78 % für den ELER.

⁽³¹⁾ Die Bescheinigenden Stellen sind verpflichtet, sich auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe von der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die die Zahlstellen bei der Kommission eine Rückerstattung beantragt haben, zu überzeugen. Die bescheinigenden Stellen gaben ihre ersten Stellungnahmen zur Ordnungsmäßigkeit für das Haushaltsjahr 2015 ab.

⁽³²⁾ Einzelheiten sind dem Sonderbericht Nr. 7/2017 zu entnehmen: „Die neue Rolle der Bescheinigenden Stellen im Bereich der GAP-Ausgaben: ein positiver Schritt hin zum Modell der ‚Einzigsten Prüfung‘, doch sind noch erhebliche Schwachstellen anzugehen“ (<http://eca.europa.eu>).

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Jährliche Tätigkeitsberichte der GD MARE, der GD ENV und der GD CLIMA

7.31. Die Jährlichen Tätigkeitsberichte wurden im Einklang mit den Anweisungen der GD BUDG erstellt, und bei den zur Berechnung der Fehlerquoten verwendeten Methoden lassen sich keine methodischen Probleme erkennen. Die Anzahl der vom Hof in den Bereichen Fischerei, Umwelt und Klimapolitik geprüften Vorgänge des Jahres 2016 ist statistisch zu klein, um ihm einen Vergleich der von diesen drei Generaldirektionen gemeldeten Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben mit seinen eigenen Prüfungsergebnissen zu erlauben.

Schlussfolgerung und Empfehlungen*Schlussfolgerung*

7.32. Insgesamt geht aus den Nachweisen hervor, dass die Ausgaben für die Rubrik „Natürliche Ressourcen“ und für die einer spezifischen Beurteilung unterliegenden Bereiche Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei (siehe Ziffern 7.9 und 7.20) in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet waren. Für den EGFL (auf den mehr als drei Viertel der Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 2 entfallen) liegt die vom Hof geschätzte Fehlerquote im Jahr 2016 jedoch unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle (siehe Ziffern 7.9 und 7.11).

7.33. Für diese MFR-Rubrik ergab die Prüfung von Vorgängen eine geschätzte Gesamtfehlerquote von 2,5 % (siehe **Anhang 7.1**).

Empfehlungen

7.34. **Anhang 7.4** zeigt die Ergebnisse der vom Hof durchgeführten Weiterverfolgungsprüfung zu den zehn Empfehlungen, die er im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2013⁽³³⁾ ausgesprochen hatte. Eine dieser Empfehlungen war nicht mehr zutreffend. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hatten fünf Empfehlungen vollständig, zwei weitgehend und zwei teilweise umgesetzt.

7.32. Die Kommission erkennt das Ergebnis der Bewertung der Fehlerquote für den EGFL des EuRH (Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle) dankbar an und ist der Meinung, dass dieses mit den eingeführten Verwaltungs- und Kontrollsystemen, insbesondere dem InVeKoS, zusammenhängt.

Die Kommission möchte auf die Korrekturkapazität der Prüfungen der GD AGRI und der Kontrollen der Mitgliedstaaten (siehe Antwort der Kommission auf Ziffer 7.9) aufmerksam machen, die Gewissheit über die GAP-Ausgaben insgesamt verschafft.

7.33. Die Kommission begrüßt die vom EuRH geschätzte Fehlerquote, die sehr nah an der im Jahrestätigkeitsbericht 2016 der GD AGRI angegebenen Fehlerquote liegt.

⁽³³⁾ Der Hof wählte für die diesjährige Weiterverfolgungsprüfung seinen Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2013, weil die Kommission normalerweise für die Umsetzung seiner Empfehlungen genügend Zeit gehabt haben müsste.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.35. Auf der Grundlage dieser Weiterverfolgungsprüfung sowie der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2016 spricht der Hof der Kommission gegenüber folgende Empfehlungen aus:

- **Empfehlung 1:** Der von den Zahlstellen verfolgte Ansatz zur Klassifizierung und Aktualisierung der Flächenkategorien in ihren LPIS und zur Durchführung der erforderlichen Gegenkontrollen sollte überprüft werden, um das Risiko von Fehlern bei der Ökologisierungszahlung zu verringern (siehe Ziffern 7.17-7.18 und *Illustration 7.5*).
- **Empfehlung 2:** Durch Anleitungen und die Verbreitung bewährter Verfahren unter den nationalen Behörden (z. B. Verwendung neuer IT-Technologie) sollte sichergestellt werden, dass deren Kontrollen Verbindungen zwischen Antragstellern und anderen an den geförderten Projekten beteiligten Akteuren aufzeigen (siehe Ziffer 7.26).

TEIL 2 — LEISTUNG

7.36. In diesem Abschnitt berichtet der Hof über die Leistung bei ausgewählten Vorgängen im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums⁽³⁴⁾ und bei der neuen Ökologisierungszahlung.

Beurteilung der Leistung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums

7.37. In den vergangenen drei Jahren (2014-2016) untersuchte der Hof ausgewählte Leistungsaspekte bei 193 Projekten, die Investitionen in materielle Vermögenswerte betrafen. Der Hof stellte Folgendes fest:

- 95 % der Investitionen, die zum Zeitpunkt seines Prüfbesuchs abgeschlossen waren, waren wie geplant durchgeführt worden.
- In 34 % der Fälle fehlten ausreichende Nachweise dafür, dass die Kosten angemessen waren.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an.

In den betreffenden Mitgliedstaaten laufen bereits Abhilfemaßnahmen, und sofern erforderlich werden Konformitätsabschlussverfahren zum Schutz des EU-Haushalts eingeleitet.

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an.

Im Rahmen der in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen erfolgt ein Austausch bewährter Verfahren, auch in der Form von Empfehlungen zur Verbesserung des Kontroll- und Verwaltungssystems. Zur Verbreitung der bewährten Verfahren organisiert die Kommission regelmäßig Grundlagenseminare und Konferenzen. Ferner werden IT-Lösungen untersucht.

⁽³⁴⁾ Siehe Teil 2 von Kapitel 7 der Jahresberichte zu den Haushaltsjahren 2014 und 2015.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Durchführung von Investitionsprojekten

7.38. Von den 193 untersuchten Investitionsprojekten waren 139 zum Zeitpunkt des Prüfbesuchs des Hofes abgeschlossen. Der Hof prüfte, ob diese abgeschlossenen Investitionsprojekte wie geplant durchgeführt worden waren; 95 % der Investitionen erfüllten dieses Kriterium.

Angemessenheit der Kosten und Potenzial für stärkere Verwendung vereinfachter Kostenoptionen

7.39. Im Zeitraum 2014-2016 analysierte der Hof 193 Investitionsprojekte dahin gehend, ob ausreichende Nachweise für die Angemessenheit der Kosten vorlagen. Bei 127 Projekten (66 %) fand der Hof ausreichende Nachweise vor. In 66 Fällen (34 %) fehlten jedoch ausreichende Nachweise dafür, dass die Kosten angemessen waren.

7.40. Bei nahezu allen 193 Projekten kam ein System zur Erstattung der angefallenen Kosten zur Anwendung⁽³⁵⁾. Im Zeitraum 2014-2020 können die Mitgliedstaaten alternativ ein System vereinfachter Kostenoptionen anwenden, d. h. standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze⁽³⁶⁾. Wenn ihre Verwendung möglich ist, kann mit vereinfachten Kostenoptionen das Risiko überhöhter Preise wirksam begrenzt werden — unter der Voraussetzung, dass ihre Höhe korrekt festgesetzt wird⁽³⁷⁾ ⁽³⁸⁾.

7.39. Die Bewertung der Angemessenheit der Kosten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten (siehe Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Die Kommission schützt den EU-Haushalt, wenn durch Konformitätsverfahren Schwächen festgestellt werden, und gibt Leitlinien zur Verbesserung der eingeführten Systeme heraus (siehe Leitlinien zu Kontrollen und Sanktionen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, die eine Checkliste für die Bewertung der Angemessenheit der Kosten beinhalten).

⁽³⁵⁾ Die Kostenerstattung ist mit höheren Fehlerquoten verbunden. Siehe diesbezüglich auch Ziffern 1.21-1.24 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015.

⁽³⁶⁾ Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320). Einige Arten vereinfachter Kostenoptionen waren bereits im Programmplanungszeitraum 2007-2013 bei einigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zulässig. Investitionsprojekte gehörten jedoch nicht dazu.

⁽³⁷⁾ Siehe Ziffern 58-63 des Sonderberichts Nr. 22/2014 „Sparsam wirtschaften: die Kontrolle behalten über die Kosten der EU-finanzierten Beihilfen für Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums“ (<http://eca.europa.eu>).

⁽³⁸⁾ Bei seinen Prüfungen von Ausgaben für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt machte der Hof ebenfalls die Erfahrung, dass Projekte, die unter Verwendung vereinfachter Kostenoptionen durchgeführt werden, weniger fehlerträchtig sind. Siehe Ziffer 6.15 des Jahresberichts zum Haushaltsjahr 2015.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.41. Im Jahr 2016, wurden die meisten vom Hof untersuchten Projekte nach Maßgabe der Regelungen des Zeitraums 2007-2013 genehmigt, die es bei Investitionen zur Entwicklung des ländlichen Raums noch nicht erlaubten, vereinfachte Kostenoptionen zu nutzen. Der Hof überprüfte sechs Projekte, die nach Maßgabe der Regelungen für 2014-2020 genehmigt wurden und stufte fünf dieser Projekte als für vereinfachte Kostenoptionen geeignet ein. Lediglich bei einem Projekt wurden diese Möglichkeiten jedoch tatsächlich genutzt (siehe **Illustration 7.7**).

Illustration 7.7 — Vereinfachte Kostenoptionen können dazu beitragen, die Angemessenheit der Kosten sicherzustellen

Im Vereinigten Königreich (England) prüfte der Hof ein Projekt für den Bau einer neuen Überdachung für einen Tiersammelplatz. Die Zahlung basierte auf den standardisierten Einheitskosten für Überdachungen, die sich auf 62 GBP pro Quadratmeter beliefen, wobei pro Betrieb eine Finanzhilfe von höchstens 10 000 GBP gewährt werden konnte.

Die standardisierten Einheitskosten für die Überdachung stammten aus einer Publikation, die zu den am häufigsten genutzten unabhängigen Quellen für landwirtschaftliche Betriebsmanagementinformationen im Vereinigten Königreich gehörte. Die darin veröffentlichten Preise werden jedes Jahr aktualisiert.

7.42. Der Hof arbeitet zurzeit an einer Prüfung, in der die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen genauer analysiert wird. Ein Sonderbericht zu diesem Thema soll 2018 veröffentlicht werden.

Beurteilung der Leistung im Bereich Ökologisierung

7.43. Die vom Hof geprüfte Ökologisierungszahlung (auch: Greeningprämie) wurde 2016 zum ersten Mal geleistet. Ziel der neuen Ökologisierungsregelung ist eine Steigerung der Umweltfreundlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU durch drei Bewirtschaftungsmethoden, mit denen sowohl klima- als auch umweltpolitische Ziele verfolgt werden:

- Anbaudiversifizierung;
- Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands;
- Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung ökologischer Vorrangflächen (ÖVF)).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.41. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten voll verantwortlich für die Konzeption ihrer Programme und Maßnahmen. Die Kommission hat die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen als wirksames Instrument zur Verringerung sowohl von Verwaltungskosten als auch Fehlern gefördert und unterstützt und wird dies auch weiterhin tun.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.44. Die **Anbaudiversifizierung** ist insbesondere auf die Verbesserung der Bodenqualität ausgerichtet⁽³⁹⁾. Diese Bewirtschaftungsmethode ist für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland verpflichtend, wobei für größere Betriebe zusätzliche Anforderungen gelten, wie aus **Illustration 7.8** zu ersehen.

Illustration 7.8 — Anforderungen hinsichtlich der Anbaudiversifizierung

Ackerland des landwirtschaftlichen Betriebs (ha)	Mindestzahl der anzubauenden Kulturpflanzen	Höchstanteil, den die Hauptkultur einnehmen darf	Höchstanteil, den die beiden größten Kulturen einnehmen dürfen
zwischen 10 und 30	2	75 %	nicht zutreffend
mehr als 30	3	75 %	95 %

7.45. Hauptziel der **Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands** ist es, künftige CO₂-Emissionen aus Böden zu verringern⁽⁴⁰⁾. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu einem Referenzanteil abnimmt. Im Falle einer stärkeren Abnahme müssen die Mitgliedstaaten die Betriebsinhaber verpflichten, ihr gesamtes Dauergrünland zu erhalten und Flächen, welche zuvor umgewandelt wurden, wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten Flächen mit umweltsensiblen Dauergrünland ausweisen, die von den Betriebsinhabern weder gepflügt noch für andere Landnutzungsarten umgewandelt werden dürfen.

7.46. Das Hauptziel der **Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen)** ist der Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt⁽⁴¹⁾. Die Anforderung hinsichtlich der Flächennutzung im Umweltinteresse sieht vor, dass Antragsteller 5 % ihres Ackerlands als ökologische Vorrangfläche ausweisen müssen⁽⁴²⁾. Die Mitgliedstaaten wählen die beihilfefähigen Flächen unter Zugrundelegung einer in den EU-Rechtsvorschriften enthaltenen Liste aus. Zu den Optionen gehören einige dauerhafte Elemente (z. B. Hecken, Gräben, Baumgruppen usw.) und bestimmte befristete umweltfreundliche Formen der Nutzung von Ackerland (z. B. Begrünung, stickstoffbindende Pflanzen, Zwischenfruchtanbau und brachliegende Flächen).

⁽³⁹⁾ Erwägungsgrund 41 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁽⁴⁰⁾ Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

⁽⁴¹⁾ Erwägungsgrund 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

⁽⁴²⁾ Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 15 ha Ackerland sind von der Verpflichtung zur Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.47. Zusätzlich zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit (siehe Ziffern 7.16-7.18) nahm der Hof eine Bewertung vor, inwieweit sich die Methoden der Anbaudiversifizierung und der Flächennutzung im Umweltinteresse seit der Einführung der Ökologisierung verändert haben. Diese Bewertung bezog sich auf 197 landwirtschaftliche Betriebe, die eine Ökologisierungszahlung erhielten. Nachstehend sind die Ergebnisse für jede der beiden Bewirtschaftungsmethoden dargelegt.

7.48. Die Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands wird in Ziffer 7.17 behandelt. Bei korrekt im LPIS erfassten Parzellen stellte der Hof keine Probleme fest. Nicht alle Dauergrünlandflächen waren jedoch ordnungsgemäß als solche erfasst worden, und in einem Fall hatte dies zu einem Verstoß gegen die Anforderung in Bezug auf die Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland geführt.

Anbaudiversifizierung

7.49. Ein Vergleich von 2015 mit 2014 ergab, dass die Anforderungen hinsichtlich der Anbaudiversifizierung bei 89 % der besuchten landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu Veränderungen führten. Für diesen hohen Prozentsatz gibt es zwei Gründe. Erstens gehörte Anbaudiversifizierung in etwa der Hälfte der Betriebe bereits im Jahr vor der Anwendung der Ökologisierung zu den Bewirtschaftungsmethoden. Zweitens war etwa ein Drittel der Betriebe aufgrund ihrer geringen Größe von der Anbaudiversifizierung befreit. **Illustration 7.9** enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.49. Die Kommission merkt an, dass vor dem Antragsjahr 2015 in den meisten Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Meldung von Kulturen für Landwirte bestand.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.50. Der Hof stellte fest, dass 11 % der besuchten Betriebe im Jahr 2015 auf mehr Flächen als 2014 diversifizierten Anbau betreiben mussten. Für die im Rahmen der Stichprobe geprüften landwirtschaftlichen Betriebe schätzt der Hof, dass infolge der Einführung der Ökologisierungsanforderungen zur Anbaudiversifizierung bei rund 2 % ihrer Ackerfläche eine Änderung der Landnutzung stattgefunden hat ⁽⁴³⁾ ⁽⁴⁴⁾.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.50 und 7.51. Die Kommission merkt an, dass vor dem Antragsjahr 2015 in den meisten Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Meldung von Kulturen für Landwirte bestand, was Vergleiche auf Ebene der einzelnen Betriebe schwierig macht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bewertung der Auswirkungen der Ökologisierungsanforderungen einen angemesseneren Ansatz (auf der Grundlage eines geeigneten alternativen Szenarios) erfordert und zudem für mehr als ein Anwendungsjahr gesehen werden muss. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht unmittelbar messen, wie sehr sich die Umwelt- und Klimaleistung der Flächen, wo sich die Kulturen verändert haben, verbessert hat. Die Kommission verfolgt die Auswirkungen dieser neuen Politik sehr aufmerksam.

Illustration 7.9 — Veränderungen bei der Anbaudiversifizierung infolge der Einführung der Ökologisierung

Veränderungen bei der Anbaudiversifizierung	Landwirtschaftliche Betriebe	%
Keine Veränderung (Anforderungen hinsichtlich der Anbaudiversifizierung wurden vom Begünstigten bereits erfüllt)	107	54 %
Keine Veränderung (Begünstigter war nicht zur Anbaudiversifizierung verpflichtet)	69	35 %
Veränderung (mehr Anbaudiversifizierung)	21	11 %
INSGESAMT	197	100 %

⁽⁴³⁾ Diese Schätzung basiert auf den tatsächlichen Veränderungen in den Betrieben, die der Hof im Rahmen seiner Stichprobe von Zahlungen aus dem EGFL prüfte. Aufgrund der Ökologisierungsanforderung zur Anbaudiversifizierung dürfen Betriebe mit Ackerland von mehr als 10 ha die Hauptkultur auf höchstens 75 % der Gesamtackerfläche anbauen. Die maximal mögliche Veränderung, die der Ökologisierung zugeschrieben werden kann, beträgt also 25 % der Ackerfläche von Betrieben, die dieser Anforderung unterliegen (wenn nämlich Betriebe im Jahr 2014 Monokulturen anbauten und die Anforderung im Jahr 2015 erfüllten). Viele Betriebe erfüllten die Anforderung jedoch bereits 2014: Der Hof stufte sie unter den Betrieben ohne Veränderung ein. Zudem bauten nur sehr wenige Betriebe, die ihre Anbaudiversifizierung anpassen mussten, im Jahr 2014 Monokulturen an.

⁽⁴⁴⁾ Bei ihrer Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass sich die aufgrund der Diversifizierungsverpflichtung umgestellte Fläche auf rund 0,8 % des Ackerlands beläuft. Siehe Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen *Review of greening after one year* (Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr) — SWD (2016) 218, Anhang 4, Abschnitt 5.2.2.

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.51. Der Hof analysierte die durchschnittliche Größe des Ackerlands in jeder der drei Kategorien der vorstehenden Tabelle. Die Daten zeigen, dass die durchschnittliche Größe der mit EGFL-Mitteln geförderten Betriebe in der Stichprobe des Hofes, die die Anforderungen hinsichtlich der Anbaudiversifizierung bereits im Jahr 2014 erfüllten (438 ha) deutlich größer war als die durchschnittliche Größe der Betriebe, die ihre Anbaudiversifizierung im Jahr 2015 ändern mussten (87 ha). Dies deutet darauf hin, dass mittlere Betriebe von der Einführung der neuen Anforderungen im Vergleich stärker betroffen waren, während größere Betriebe die Anforderungen in den meisten Fällen bereits erfüllten und kleinere Betriebe davon befreit waren.

Ökologische Vorrangflächen

7.52. Ein Vergleich von 2015 mit 2014 ergab, dass die Anforderungen hinsichtlich der Flächennutzung im Umweltinteresse bei 67 % der geprüften landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu Veränderungen führten. Dies ist auf die gleichen zwei Gründe zurückzuführen wie bei der Anbaudiversifizierung: Rund ein Viertel der besuchten Betriebe hatte bereits im Jahr vor der Anwendung der Ökologisierung ausreichend große Flächen als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen, und 42 % der besuchten Betriebe waren aufgrund ihrer geringen Größe von der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen befreit. **Illustration 7.10** enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

7.53. Der Hof stellte fest, dass 32 % der besuchten Betriebe ihre ÖVF im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 — mitunter signifikant — vergrößern mussten. Für die im Rahmen der Stichprobe geprüften landwirtschaftlichen Betriebe schätzt der Hof, dass infolge der Einführung der Ökologisierungsanforderungen zur Flächennutzung im Umweltinteresse bei rund 1,5 % ihrer Ackerfläche eine Änderung der Landnutzung stattgefunden hat ⁽⁴⁵⁾.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.52. Die Kommission merkt an, dass vor dem Antragsjahr 2015 keine ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) erfasst wurden, was Vergleiche auf Ebene der einzelnen Betriebe schwierig und nicht präzise macht.

7.53. Siehe auch Antwort der Kommission auf die Ziffern 7.51 und 7.52.

Nach Ansicht der Kommission lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht messen, wie sehr sich die Flächennutzung aufgrund der Anforderungen hinsichtlich ökologischer Vorrangflächen verändert hat. Es wird davon ausgegangen, dass ÖVF größere Auswirkungen haben.

⁽⁴⁵⁾ Diese Schätzung basiert auf den tatsächlichen Veränderungen in den Betrieben, die der Hof im Rahmen seiner Stichprobe von Zahlungen aus dem EGFL prüfte. Zur Erfüllung der Anforderung hinsichtlich der Flächennutzung im Umweltinteresse müssen Betriebsinhaber mit einer angemeldeten Ackerfläche von mehr als 15 ha, dafür sorgen, dass eine Fläche, die mindestens 5 % ihres gesamten Ackerlands entspricht, als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist. Die maximal mögliche Veränderung, die der Ökologisierung zugeschrieben werden kann, beträgt also 5 % der Ackerfläche von Betrieben, die dieser Anforderung unterliegen (wenn nämlich Betriebe im Jahr 2014 nicht über ÖVF verfügten und die Anforderung im Jahr 2015 erfüllten). Viele Betriebe erfüllten die Anforderung jedoch bereits 2014, und die meisten Betriebe hatten 2014 bereits einen Teil ihres Ackerlands — wenn auch nicht 5 % — als ÖVF ausgewiesen.

Illustration 7.10 — Veränderungen bei ökologischen Vorrangflächen infolge der Einführung der Ökologisierung

Veränderungen bei ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)	Landwirtschaftliche Betriebe	%
Keine Veränderung (ÖVF-Anforderungen wurden vom Begünstigten bereits erfüllt)	49	25 %
Keine Veränderung (Begünstigter war nicht zur Einhaltung von Vorschriften in Bezug auf ÖVF verpflichtet)	82	42 %
Veränderung (Steigerung bei ÖVF)	64	32 %
Unzureichende Nachweise	2	1 %
INSGESAMT	197	100 %

BEMERKUNGEN DES HOFES

7.54. Die Konzeption der Ökologisierung und ihre Umsetzung im ersten Jahr werden zurzeit vom Hof mit Blick auf die Veröffentlichung eines Sonderberichts analysiert.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.54. Der jüngste Bericht der Kommission (März 2017)⁽¹⁾ legt einen stärkeren Schwerpunkt auf die Umsetzung der Verpflichtung zur Ausweisung ökologischer Vorrangflächen. 2015 waren 8 Mio. ha Land als ÖVF gemeldet, was 13 % des unter die ÖVF-Verpflichtung fallenden Ackerlands bzw. 10 % nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren entspricht.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die ÖVF-konformen Praktiken viel Potenzial bieten. Es lassen sich gewisse positive Auswirkungen auf die Biodiversität als vorläufige Ergebnisse auf Grundlage von Simulationen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und einer Übersicht über ausgewählte Literatur ermitteln. Es wird zum Beispiel davon ausgegangen, dass Blühstreifen aufgrund der Bestäuberaktivität einen Umweltnutzen über die pflanzenbedeckten Flächen hinweg haben. Ferner können ÖVF positive Auswirkungen auf bestimmte Ökosystemleistungen haben (z. B. Wasserqualität und Bestäuber). Die Einführung von ÖVF könnte zudem dazu beitragen, die diesbezügliche Widerstandsfähigkeit von Betrieben (beispielsweise durch die vermehrte Bereitstellung von Landschaftselementen) zu steigern und eine weitergehende Begrenzung der Folgen des Klimawandels herbeizuführen (z. B. durch eine vermehrte Nutzung von Leguminosen).

Die Analyse lässt darauf schließen, dass der Umweltnutzen nicht allein von der Quantität, sondern auch von der Qualität abhängt, die durch die Anpassung der Bewirtschaftungsbedingungen weiter verbessert werden kann. Die letzten Änderungen der kürzlich von beiden Legislativorganen angenommenen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 werden sich durch die Verhängung eines Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Anbauflächen, die als ÖFV gelten, in diese Richtung bewegen.

⁽¹⁾ COM(2017) 152 final.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Schlussfolgerungen

7.55. Die Untersuchung der Leistung von Investitionsprojekten im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums hat ergeben, dass 95 % der Investitionen wie geplant durchgeführt wurden. In 34 % der Fälle fehlten jedoch ausreichende Nachweise für die Angemessenheit der Kosten. Wenn ihre Verwendung möglich ist, kann mit vereinfachten Kostenoptionen das Risiko überhöhter Preise wirksam begrenzt werden — unter der Voraussetzung, dass ihre Höhe korrekt festgesetzt wird. Der Hof arbeitet zurzeit an einer Prüfung, in der die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen genauer analysiert wird. Ein Sonderbericht zu diesem Thema soll 2018 veröffentlicht werden.

7.56. Bei seinen Prüfungen zur Leistung im Bereich Ökologisierung ermittelte der Hof einige positive Veränderungen bei den Landbewirtschaftungsmethoden, die sich nach Einführung der Regelung ergeben haben, insbesondere bei den ÖVF. In der Stichprobe des Hofes machten die landwirtschaftlichen Flächen, bei denen positive Veränderungen festgestellt wurden, rund 3,5 % des Ackerlands aus (siehe Ziffern 7.50 und 7.53).

ANTWORTEN DER KOMMISSION

7.55. Die Bewertung der Angemessenheit der Kosten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten (siehe Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Die Kommission schützt den EU-Haushalt, wenn durch Konformitätsverfahren Schwächen festgestellt werden, und gibt Leitlinien zur Verbesserung der eingeführten Systeme heraus (siehe Leitlinien zu Kontrollen und Sanktionen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, die eine Checkliste für die Bewertung der Angemessenheit der Kosten beinhalten). Des Weiteren werden vom Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums Schulungen und der Austausch bewährter Verfahren organisiert. Schließlich fördert die Kommission aktiv die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen in den Mitgliedstaaten.

7.56. Die Kommission ist der Meinung, dass es nach ein oder zwei Jahren noch zu früh ist, um Schlüsse bezüglich präziser ökologischer Ergebnisse zu ziehen. Die Methodik wird aufgrund der fehlenden Grundlinie in Bezug auf Biodiversität und Bodenqualität vor 2015 in der Tat schwer festzulegen sein. Zudem tragen weitere Faktoren wie etwa die Ökologisierung zur Umweltleistung der Landwirtschaft bei.

Dennoch nimmt die Kommission die Veränderungen bei den Landbewirtschaftungsmethoden, die sich nach Einführung der Ökologisierung ergeben haben, zur Kenntnis und merkt zudem an, dass von den besuchten Betrieben 11 % ihre Methoden der Anbaudiversifizierung und 32 % ihre Methoden der Flächennutzung im Umweltinteresse im Vergleich zum Jahr 2014 verändern mussten.

Es sei allerdings daran erinnert, dass die Messung der Veränderungen beim Anbau und bei der Flächennutzung im Rahmen der Ökologisierung nicht ausreicht, um die Umweltleistung der Ökologisierung zu bewerten.

Auf der Grundlage der jüngsten Bewertung (Überprüfung der Ökologisierung nach einem Jahr, die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD) von Juni 2016 und der im März 2017 veröffentlichte Bericht der Kommission über ÖVF) bieten grüne Direktzahlungen zahlreiche Möglichkeiten im Hinblick auf die Flächendeckung. Im Jahr 2016 unterlagen 77 % der landwirtschaftlichen Fläche der Ökologisierung; 69 % des Ackerlands unterlagen der Flächennutzung im Umweltinteresse.

Im Bericht der Kommission (März 2017) über ÖVF wurden die möglichen Umwelteffekte der von den Betriebsinhabern im Jahr 2015 gemeldeten ÖVF bewertet.

Die vorläufigen Ergebnisse sind vielversprechend, insbesondere für nichtproduktive Flächen wie etwa auf Biodiversität ausgerichtete Landschaftselemente oder Feldraine, aber auch für andere Flächen wie etwa auf Biodiversität ausgerichtete mit Leguminosen bedeckte Flächen und Ökosystemleistungen je nach deren Bewirtschaftung.

Die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ist aufgrund des Verbots der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Anbauflächen, die als ÖVF gelten, ein wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung der Umweltleistung.

ANHANG 7.1

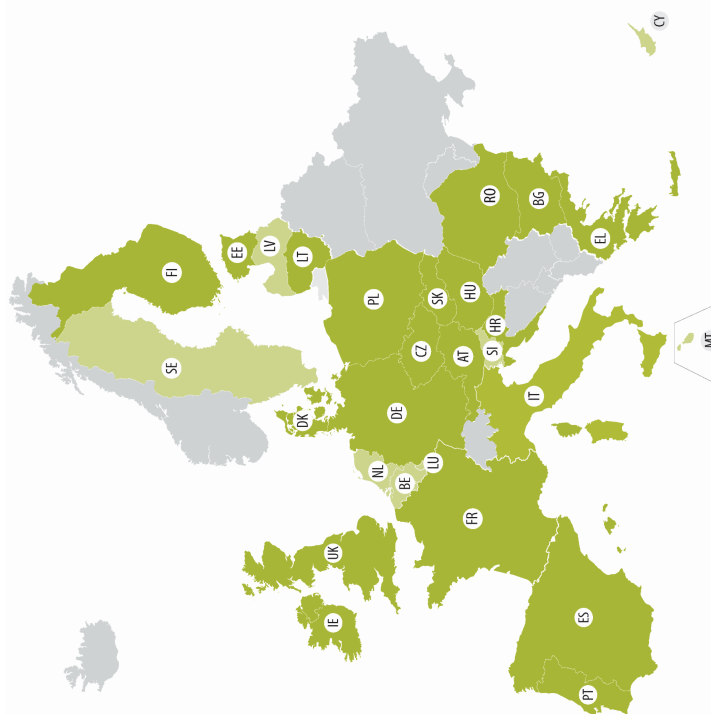
ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DER RUBRIK „NATÜRLICHE RESSOURCEN“

	2016	2015
GRÖSSE UND ZUSAMMENSETZUNG DER STICHPROBE		
Landwirtschaft: Marktstützung und Direktzahlungen	217	180
Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	163	179
Vorgänge „Natürliche Ressourcen“ insgesamt	380	359
GESCHÄTZTE AUSWIRKUNGEN DER QUANTIFIZIERBAREN FEHLER		
Geschätzte Fehlerquote: Marktstützung und Direktzahlungen	1,7 %	2,2 %
Geschätzte Fehlerquote: Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei	4,9 %	5,3 %
Geschätzte Fehlerquote: „Natürliche Ressourcen“	2,5 %	2,9 %
Obere Fehlergrenze	3,5 %	
Untere Fehlergrenze	1,5 %	
Untere und obere Fehlergrenze für Landwirtschaft — Marktstützung und Direktzahlungen: 0,8 und 2,6 %.		
Untere und obere Fehlergrenze für Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei: 2,1 und 7,7 %.		

ANHANG 7.2

ÜBERBLICK ÜBER DIE ERGEBNISSE DER PRÜFUNG VON VORGÄNGEN IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF DIE BEREICHE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, UMWELT, KLIMAPOLITIK UND FISCHEREI⁽¹⁾

Niederlande	Vereinigtes Königreich	Deutschland	Schweden	Finnland	Lettland	Litauen
Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: 7 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 8	Fehlerfreie Vorgänge: 13 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 16	Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: — Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 4 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 4	Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: 6 Nicht quantifizierte Fehler: 1 Quantifizierte Fehler < 20 %: — Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 8
Irland	Dänemark	Polen	Estland	Tschechische Republik	Slowakei	Österreich
Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 1	Fehlerfreie Vorgänge: — Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 1	Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: — Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 4	Fehlerfreie Vorgänge: — Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: — Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 1	Fehlerfreie Vorgänge: 8 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 4 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 12	Fehlerfreie Vorgänge: 2 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 4	Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: 3 Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 8
Belgien	Luxemburg	Frankreich	Portugal	Spanien	Italien	Slowenien
Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: 7 Nicht quantifizierte Fehler: 2 Quantifizierte Fehler < 20 %: 3 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 12	Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 3 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 8	Fehlerfreie Vorgänge: 3 Nicht quantifizierte Fehler: 4 Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 9	Fehlerfreie Vorgänge: 1 Nicht quantifizierte Fehler: 2 Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 4	Fehlerfreie Vorgänge: 1 Nicht quantifizierte Fehler: 2 Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 4
Malta	Kroatien	Griechenland	Zypern	Malta	Kroatien	Griechenland
Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: 1 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: 2 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: 1 Insgesamt: 4	Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: 3 Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 8	Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Keine Vorgänge für 2016 untersucht	Fehlerfreie Vorgänge: 4 Nicht quantifizierte Fehler: 3 Quantifizierte Fehler < 20 %: 1 Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 8	Fehlerfreie Vorgänge: 9 Nicht quantifizierte Fehler: — Quantifizierte Fehler < 20 %: — Quantifizierte Fehler ≥ 20 %: — Insgesamt: 9



Aufgrund seiner Prüfungsarbeit gelangt der Hof zu einer Schätzung der wahrscheinlichen Fehlerquote in der Grundgesamtheit als Ganzer. Dabei wendet er ein Stichprobenverfahren an, bei dem sich die Wahrscheinlichkeit der Auswahl eines Vorgangs proportional zu dessen Größe verhält. Ein solches Verfahren liefert daher keine Daten zur Fehlerhäufigkeit in den geprüften Grundgesamtheiten (hierzu müssten die Vorgänge nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden). Infolgedessen sollten die vorstehenden Zahlen nicht als Angaben über die Häufigkeit des Auftretens von Fehlern in EU-finanzierten Vorgängen oder in einzelnen Mitgliedstaaten verstanden werden. Außerdem gibt die Fehlerhäufigkeit in Stichproben, die in verschiedenen Mitgliedstaaten gezogen wurden, keinen Aufschluss über die relative Fehlerquote in diesen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ Die sieben untersuchten Vorgänge, die der direkten Mittelverwaltung unterlagen, wurden auf der Karte nicht einbezogen.)

AANHANG 7.3

ÜBERBLICK ÜBER FEHLER MIT AUSWIRKUNGEN VON MINDESTENS 20 % IN DEN BEREICHEN ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS, UMWELT, KLIMAPOLITIK UND FISCHEREI

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Einleitung

Unter Anwendung der in **Anhang 1.1** dargelegten allgemeinen Prüfungsmethodik untersuchte der Hof eine repräsentative Stichprobe von Vorgängen, um das Ausmaß der *Unregelmäßigkeiten* in der Grundgesamtheit für diese MFR-Rubrik zu schätzen. Die Auflistung der bei der Prüfung aufgedeckten Fehler ist weder im Hinblick auf die einzelnen Fehler noch auf mögliche Fehlerarten erschöpfend. Bei den nachstehenden Feststellungen zu Fehlern mit Auswirkungen in Höhe von mindestens 20 % des geprüften Vorgangswerts handelt es sich um Beispiele für die spezifische Beurteilung der Bereiche Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei ⁽¹⁾. Diese Fehler wurden in Vorgängen mit einem Wert zwischen 1 600 Euro und 1 Million Euro, mit einem Medianwert von knapp unter 100 000 Euro ⁽²⁾ festgestellt.

Beispiele für Fehler**Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Klimapolitik und Fischerei****Begünstigter/Ausgaben nicht beihilfefähig**

Beispiel 1 — Unterstützung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen wurde einer Genossenschaft gewährt, die zu einem großen multinationalen Unternehmen gehörte

In Litauen untersuchten die Prüfer des Hofes eine Zahlung an eine Genossenschaft, mit der Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden sollten. Gemäß dem EU-Recht und den nationalen Vorschriften darf diese Art von Unterstützung nur Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen, wobei der Status anhand der Zahl der Mitarbeiter, des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme ermittelt wird. Verbundene Unternehmen, wie Mutter- oder Tochterunternehmen, müssen in die Berechnung einbezogen werden. Die Prüfer stellten fest, dass die betreffende Genossenschaft zu einem großen multinationalen Unternehmen gehörte und daher nicht den Status eines Kleinunternehmens, eines kleinen oder eines mittleren Unternehmens hatte. Der Begünstigte kam nicht für eine Förderung in Betracht, sodass ein Fehler von 100 % zu verzeichnen war.

Die Kommission nimmt die Anmerkung des EuRH in Anhang 7.2 zur Kenntnis, dass der Überblick über Vorgänge des EuRH nicht aussagekräftig bezüglich der relativen Fehlerquote in den in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten ist. Die Kommission betont, dass für jeden Mitgliedstaat ausführliche Informationen zu den Prüfergebnissen der Kommission und der Mitgliedstaaten in den Jahrestätigkeitsberichten (und deren technischen Anhängen) der für die Verwendung von EU-Mitteln im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung zuständigen Kommissionsdienststellen aufgeführt werden.

⁽¹⁾ Diese Fehler machen mehr als drei Viertel der geschätzten Gesamtfehlerquote für diese spezifische Beurteilung aus.

⁽²⁾ D. h., die Hälfte aller Fehler mit Auswirkungen in Höhe von mindestens 20 % wurde bei Vorgängen mit einem Wert von weniger als 100 000 Euro festgestellt und die übrigen Fehler bei Vorgängen mit einem Wert von über 100 000 Euro.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Beispiel 2 — Begünstigter erwarb geförderte Maschinen von einem verbundenen Unternehmen

Die Prüfer des Hofes untersuchten eine Zahlung an ein landwirtschaftliches Unternehmen in Ungarn, die den Erwerb von Maschinen betraf. Sie fanden schlüssige Beweise, dass der Begünstigte mit dem Unternehmen, das die Maschinen lieferte, verbunden war. Nach nationalem Recht ist damit die gesamte Zahlung nicht förderfähig, sodass ein Fehler von 100 % zu verzeichnen war.

Beispiel 3 — Nichteinhaltung der Förderfähigkeitsvorschriften des LIFE-Programms und Rechenfehler

Die Prüfer des Hofes untersuchten eine im Rahmen der direkten Mittelverwaltung geleistete Zahlung für ein Umweltprojekt, die aus dem LIFE-Programm finanziert wurde. Sie ermittelten mehrere Verstöße gegen die LIFE-Förderfähigkeitsvorschriften zu Personalkosten. Beispielsweise wurde das LIFE-Programm in Verträgen nicht erwähnt, Zeiterfassungsbögen waren nicht bescheinigt worden, und Kosten waren nicht auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeit geltend gemacht worden. Er stellte einen Fehler in Höhe von 60 % der geprüften Kosten fest.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Nach Artikel 25.1 der Allgemeinen Bestimmungen des LIFE-Programms (gestützt auf Artikel 126 der Haushaltsordnung) müssen zuschussfähige Kosten tatsächlich angefallen sein; daher kann ihnen kein geplanter Tagessatz zugrunde gelegt werden.

Die Zeit, die das Personal für die Arbeit am Projekt aufwendet, sollte durch geeignete Mittel (Zeiterfassungsbögen) erfasst werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass erfasste Zeiten von bis zu zwei Tagen je Monat je Kalenderjahr ohne Zeiterfassungsbögen akzeptiert werden. Sofern die für das Projekt geleistete Arbeitszeit anhand alternativer Quellen (z. B. Auszüge aus einem analytischen Buchführungssystem) dokumentiert werden kann, prüft die Kommission zudem die verbundenen förderfähigen Kosten.

Das Projekt muss im Vertrag des Mitarbeiters zwar nicht ausdrücklich genannt werden, dennoch sollte es auf den Zeiterfassungsbögen oder anderen Mitteln zur Zeiterfassung erwähnt werden. Sofern die für das Projekt geleistete Arbeitszeit anhand anderer Quellen als Zeiterfassungsbögen dokumentiert werden kann, etwa mithilfe von Auszügen aus einem analytischen Buchführungssystem, werden die verbundenen Kosten ferner als förderfähig erachtet.

Nicht vom Arbeitgeber unterzeichnete und von einem Vorgesetzten validierte Zeiterfassungsbögen werden nicht akzeptiert und die verbundenen Kosten gelten als nicht förderfähig. Solche Zeiterfassungsbögen werden allerdings nur dann als nicht förderfähig erachtet, wenn die Abzeichnung und Validierung systematisch versäumt wird. Nur gelegentlich nicht unterzeichnete und validierte Zeiterfassungsbögen werden als Verwaltungsfehler angesehen und bleiben in der Regel nicht unberücksichtigt.

BEMERKUNGEN DES HOFES

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Beispiele 4 und 5 — Regionalregierung erhielt EU-Fördermittel für Arbeiten, die auf der Grundlage aufgeblähter Kosten berechnet wurden

Die Prüfer des Hofes untersuchten zwei verschiedene Bauarbeiten, die von der Regionalregierung von Andalusien in Spanien bezahlt wurden: In einem Fall ging es um die Sanierung einer Landstraße und im anderen um ein Landhaus mit angrenzendem landwirtschaftlichen Gebäude. In beiden Fällen stellten die Prüfer fest, dass die Arbeiten zu aufgeblähten Preisen direkt an ein Unternehmen vergeben worden waren. Sie stellten Fehler in Höhe von 33 % und 41 % der jeweils geprüften Kosten fest.

Beispiel 6 — Gemeinsamer Beihilfeantrag war nicht zulässig

Die Prüfer des Hofes untersuchten eine Zahlung an ein landwirtschaftliches Unternehmen in Estland, die den Erwerb von Maschinen betraf. Der Projektantrag wurde zusammen mit einem anderen Unternehmen eingereicht. Gemäß den nationalen Vorschriften werden für gemeinsame Anträge höhere Beihilfebeträge gezahlt, was jedoch nur zulässig ist, wenn keiner der Antragsteller direkt oder indirekt dem beherrschenden Einfluss des anderen unterliegt. Wie die Prüfer feststellten, war diese Bedingung aber nicht erfüllt, sodass ein Fehler von 32 % zu verzeichnen war.

Fehler wegen nicht förderfähiger Begünstigter/Ausgaben (mit einer quantifizierten Fehlerquote von bis zu 20 %) wurden in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Portugal (Festland), Italien (Basilicata), Österreich und Polen festgestellt.

Flächenangaben zu hoch oder Flächen nicht beihilfefähig

Beispiel 7 — Beihilfen für die Erhaltung traditioneller Obstgärten für eine Fläche gezahlt, die nicht mit genügend traditionellen Bäumen bewachsen war

In Portugal untersuchten die Prüfer des Hofes eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, die im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums „Agrarumwelt-Klima“ zur Erhaltung der traditionellen Obstgärten der Azoren geleistet wurde. Eine vom Mitgliedstaat vorgegebene Bedingung für den Erhalt der Zahlung bestand darin, dass in dem Obstgarten zumindest eine traditionelle Obstbaumsorte der Azoren kultiviert wird und dass für den Fall, dass auch andere Bäume vorhanden sind, zumindest 80 % des Baumbestands auf diese Sorte entfallen. Die Prüfer des Hofes prüften die zwei geltend gemachten Parzellen vor Ort und stellten fest, dass sie nicht mit genügend beihilfefähigen Bäumen bewachsen waren. Die Parzellen entsprachen nicht der Förderfähigkeitsbedingung, sodass ein Fehler von 100 % zu verzeichnen war.

BEMERKUNGEN DES HOFES

Beispiel 8 — Unterstützung wurde für Flächen ohne landwirtschaftliche Tätigkeit gezahlt

Im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ werden landwirtschaftliche Betriebe in bestimmten bezeichneten Gebieten, z. B. Berggebieten, unterstützt. Die Zahlungen erfolgen jährlich je Hektar beihilfefähiger Fläche zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in solchen Gebieten entstehen. Um für eine Unterstützung in Betracht zu kommen, müssen die Landwirte eine landwirtschaftliche Tätigkeit in den bezeichneten Gebieten ausüben.

Die Prüfer des Hofes besuchten einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kroatien, der eine Ausgleichszahlung für „Berggebiete“ erhalten hatte. Sie unterzogen eine Stichprobe von drei Parzellen, die vom Begünstigten als Grünland gemeldet worden waren, einer Vor-Ort-Kontrolle. Auf einer dieser Parzellen waren keine Anzeichen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, z. B. Beweidung, erkennbar. Die Parzelle kam daher nicht für eine Ausgleichszahlung in Betracht. Auf den beiden anderen Parzellen ermittelten die Prüfer nicht beihilfefähige Flächen aufgrund dichter Bewaldung und Verbuschung. Der Hof stellt fest, dass die Zahlstelle ähnliche Probleme erkannt hatte und daraufhin Wiedereinziehungen einleitete. Auf der Grundlage der geprüften Stichprobe belief sich die geschätzte Fehlerquote auf 91 %.

Fehler wegen überhöhter Flächenangaben oder nicht beihilfefähiger Flächen (mit einer quantifizierten Fehlerquote von bis zu 20 %) wurden in der Tschechischen Republik, Deutschland (Sachsen), Spanien (Extremadura), Frankreich (Rhône-Alpes), Kroatien, Portugal (Azoren und Festland), der Slowakei, Finnland und im Vereinigten Königreich (England) festgestellt.

Nichteinhaltung der Vergabevorschriften

Beispiel 9 — Öffentliche Stelle schloss das niedrigste Angebot für die Ausführung von Bauarbeiten zu Unrecht aus

In Polen untersuchten die Prüfer des Hofes eine Zahlung an eine öffentliche Stelle, die die Befestigung eines Flussufers zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überschwemmungen betraf. 97 % der geprüften Kosten entfielen auf Bauarbeiten. Die Prüfer untersuchten das öffentliche Vergabeverfahren, mit dem das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Unternehmen ausgewählt wurde. Sie stellten fest, dass das niedrigste Angebot ohne triftigen Grund ausgeschlossen worden war. Daher waren die betreffenden Kosten nicht förderfähig, sodass ein Fehler von 97 % zu verzeichnen war.

ANTWORTEN DER KOMMISSION

Die Kommission erkennt an, dass die kroatischen Behörden die potenzielle Nicht-Beihilfefähigkeit der Flächen als Folge der Qualitätsbewertung des LPIS ermittelten und sich um eine Weiterverfolgung mit Blick auf die Korrektur des Fehlers bemühten.

Der Kommission ist bekannt, dass die kroatischen Behörden das LPIS nach der raschen Kontrolle vor Ort aktualisierten und die Wiedereinzahlung bereits gezahlter Beihilfen innerhalb der im EU-Recht vorgegebenen Fristen veranlassten; daher wird die Übererklärung keine finanziellen Auswirkungen haben.

Die Kommission erkennt an, dass die Entscheidung, das niedrigste Angebot auszuschließen, von dem erfolglosen Bieter beanstandet wurde. Die nationale Beschwerdeinstanz (KIO), die für die Sache zuständig war, wies diese Beschwerde jedoch zurück. Die Zahlstelle folgte dem Beschluss der nationalen Beschwerdeinstanz.

ANHANG 7.4

WEITERVERFOLGUNG FRÜHERER EMPFEHLUNGEN FÜR DIE RUBRIK „NATÜRLICHE RESSOURCEN“

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof						Antwort der Kommission
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht mehr zutreffend	Unzureichende Nachweise	
			weitgehend	teilweise				
	3.46. Aufgrund dieser Analyse und der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2013 empfiehlt der Hof Folgendes: Empfehlung 1: Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Potenzial des InVeKoS voll ausgeschöpft wird. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere gewährleistet werden, dass — die Mitgliedstaaten die Beihilfefähigkeit und die Größe der landwirtschaftlichen Parzellen insbesondere bei Dauergrünland auf der Grundlage der geltenden EU-Kriterien und anhand einer gründlichen Analyse der jüngsten Orthobilder korrekt bewerten und erfassen (siehe Ziffern 3.9, 3.10 und 3.20); — die Mitgliedstaaten umgehend Abhilfemaßnahmen treffen, wenn im InVeKoS systematische Fehler aufgedeckt werden, insbesondere wenn diese die verwaltungstechnische Bearbeitung der Beihilfeanträge beeinträchtigen (siehe Ziffer 3.15 und Kasten 3.5); — die Debitorenbücher der Mitgliedstaaten vollständige und zuverlässige Informationen über Höhe und Art der Forderungen enthalten und unverzüglich wirksame Wiedereinziehungs-/Durchsetzungsverfahren durchgeführt werden (siehe Ziffern 3.24-3.25). Empfehlung 2: Die Kommission sollte sicherstellen, dass das Verfahren für eine bessere Zuverlässigkeitsgewähr wirksam angewandt wird, um die Qualität und Vergleichbarkeit der von den Prüfstellen durchgeführten Arbeit zu verbessern, und dass hinsichtlich der ungerechtfertigten Verringerung der Quote der Vor-Ort-Kontrollen durch die italienischen Behörden Abhilfemaßnahmen getroffen werden (siehe Ziffern 3.30-3.35).		X					
2013							X	

Jahr	Empfehlung des Hofes	Analyse der erzielten Fortschritte durch den Hof						Antwort der Kommission
		Vollständig umgesetzt	Stand der Umsetzung		Nicht umgesetzt	Nicht mehr zutreffend	Unzureichende Nachweise	
			weitgehend	teilweise				
	Empfehlung 3: Die Kommission sollte die Durchführung von Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unzulänglichkeiten im Kontrollsystem für die EU-Beihilfen zugunsten von Erzeugergruppierungen in Polen aktiv überwachen (siehe Ziffern 3.36-3.38).	X						
	4.37. Aufgrund dieser Analyse und der Feststellungen und Schlussfolgerungen für 2013 spricht der Hof für den Bereich Entwicklung des ländlichen Raums folgende Empfehlungen aus:							
	Empfehlung 1: Die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung ihrer bestehenden Verwaltungskontrollen verbessern, indem sie alle den Zahlstellen zur Verfügung stehenden relevanten Informationen nutzen, da auf diese Weise der Großteil der Fehler aufgedeckt und berichtigt werden kann (siehe Ziffern 4.8 und 4.20). Insbesondere bei Investitionsmaßnahmen sollten im Zuge der Verwaltungskontrollen alle verfügbaren Informationen genutzt werden, um die Förderfähigkeit der Ausgaben, des Projekts und des Begünstigten (einschließlich aller Endaktionäre) sowie die Übereinstimmung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit den geltenden EU- und/oder nationalen Vorschriften zu bestätigen.		X					
	Empfehlung 2: Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Fälle, in denen der Hof Fehler aufgedeckt hat, angemessen weiterverfolgt werden (siehe Ziffern 4.14, 4.20 und 4.21 sowie Ziffer 4.16 für den Bereich Umwelt).		X					Die Kommission erkennt an, dass sie dem EuRH Nachweise erbracht hat, dass sämtliche Fälle ordnungsgemäß weiterverfolgt wurden. Einzelne Vorgänge (siehe die Ziffern 4.14 und 4.21) wurden speziellen Prüfungen durch die Kommission unterzogen. Die in Ziffer 4.20 beschriebenen systemischen Schwachstellen betreffen dieselben Probleme wie die von den Prüfern der Kommission aufgedeckten Schwachstellen und sind als solche in der Risikobewertung im Rahmen der Erstellung des Jahresarbeitsprogramms enthalten. In Bezug auf Ziffer 4.16: Da der Begünstigte während der Evaluierung des Abschlussberichts schriftlich bestätigte, dass eine Rückforderung der Mehrwertsteuer nicht möglich sei, besteht für die Kommission kein Grund, diese schriftliche Bestätigung infrage zu stellen.
	Empfehlung 3: Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Aktionspläne, mit denen gegen die hohe Fehlerquote im Bereich Entwicklung des ländlichen Raums angegangen werden soll, vollständig sind, d. h. alle Regionen einbeziehen und alle Maßnahmen — insbesondere Investitionsmaßnahmen — berücksichtigen, und dass sie den Prüfungsfeststellungen der Kommission und des Hofes Rechnung tragen (siehe Ziffer 4.30).		X					